

5 Mitteilungen der Verwaltung

- | | | |
|-----|--|---|
| 5.1 | Berichterstattung zum Beteiligungsverfahren
Altbausiedlungen | Oberbürgermeister, FB
Kommunikation, Wirtschaft und
Beteiligung |
| 5.2 | Dienstleistungen der Deutschen Post AG in der
Landeshauptstadt Potsdam | Oberbürgermeister, FB
Kommunikation, Wirtschaft und
Beteiligung |
| 5.3 | Ergebnisse Prüfauftrag - Weiterführung der
Buslinie 612

17/SVV/0702 | Oberbürgermeister, FB
Kommunikation, Wirtschaft und
Beteiligung |
| 5.4 | Information zur Umsetzung des Beschlusses
17/SVV/0251 "Besichtigung Pfingstberg" | Oberbürgermeister, FB
Stadtplanung und
Stadterneuerung |
| 5.5 | Statistische Auswertung des Maerker-Portals
2016

17/SVV/0699 | Oberbürgermeister, FB
Kommunikation, Wirtschaft und
Beteiligung |
- 6 Sonstiges**

Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|----------|--|--|
| 7 | Feststellung der nicht öffentlichen
Tagesordnung / Entscheidung über
eventuelle Einwendungen gegen die
Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der
Sitzung vom 12.07.2017 und vom 28.06.2017 | |
| 7.1 | Unterbringung und Betreuung in einer
Gemeinschaftsunterkunft
17/SVV/0692 | Oberbürgermeister, FB Soziales
und Gesundheit |
- 8 Mitteilungen der Verwaltung**
- | | | |
|-----|-----------------------|---|
| 8.1 | Personalangelegenheit | Oberbürgermeister, FB Recht,
Personal und Organisation |
|-----|-----------------------|---|
- 9 Sonstiges**



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

17/SVV/0446

öffentlich

Betreff:

Den 8. Mai lebendiger gestalten - Potsdamer Schulen einbinden

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum 16.05.2017

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

Zuständigkeit

07.06.2017

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit den Veranstaltern des Gedenkens an den Tag der Befreiung Deutschlands vom Faschismus ein Konzept zu erarbeiten, welches den Potsdamer Schulen verstärkt die Möglichkeit bietet, sich an diesem Gedenken zu beteiligen. Das Konzept soll der Stadtverordnetenversammlung im September 2017 vorgelegt werden.

gez. Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg
Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Im Land Brandenburg ist der 8. Mai ein offizieller Gedenktag.

Die Stadt Potsdam gedenkt jedes Jahr am 8. Mai der Befreiung Deutschlands vom Faschismus. In diesem Jahr wurde von Teilnehmenden angemahnt, dass die junge Generation bei dem Gedenken fehlt. Das kann mehrere Gründe haben. Einerseits die Uhrzeit - 11.00 Uhr in der Woche - und zweites eine mögliche fehlende Einbindung rund um die Gedenkveranstaltung.

Der 8. Mai 1945 ist der Tag der Befreiung und der 9. Mai Tag des Sieges über die Unmenschlichkeit. Die Auseinandersetzung mit der menschenverachtenden Ideologie des Nationalsozialismus ist angesichts der derzeitigen Entwicklungen wichtiger denn je. Nicht nur der aktuelle Fall des Bundeswehresoldaten, der eine Liste mit potenziellen Anschlagsoffern führte und jahrelang Munition in großem Umfang hortete, zeigt: Rechtspopulismus und rassistisches Gedankengut sind weiter auf dem Vormarsch und münden immer öfter in Gewalt. Fast täglich gibt es Meldungen über rechte Übergriffe auf Geflüchtete und politisch Andersdenkende. Auch deshalb ist ein breites Gedenken, welches die junge Generation in Potsdam einbezieht, wichtig.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

- Änderungsantrag**
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

17/SVV/0446

öffentlich

Einreicher: Bürgerbündnis-FDP

Betreff: Den 8. Mai lebendiger gestalten – Potsdamer Schulen einbinden

Erstellungsdatum 20.06.2017

Eingang 922:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
20.06.2017	Ausschuss für Bildung und Sport		X
22.06.2017	Ausschuss für Kultur und Wissenschaft		X

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit den Veranstaltern des Gedenkens an den Tag der Befreiung Deutschlands vom Faschismus und anderen für Erinnerungs- und Gedenkkultur in Potsdam Verantwortlichen das Potsdamer „Konzept zur Erinnerungskultur“, zu überarbeiten bzw. zu ergänzen, mit dem Ziel, bei jungen Menschen Interesse an die Erinnerungs- und Gedenkkultur zu wecken bzw. zu verstärken. Insbesondere sollen sich Potsdamer Schulen bei Veranstaltungen aktiv einbringen können, z.B. durch Kunstprojekte oder den Einsatz neuer Medien. Das Konzept soll der Stadtverordnetenversammlung im September 2017 vorgelegt werden.

Begründung:

In Potsdam gibt es eine Vielzahl von Gedenk- und Erinnerungstagen, dennoch fehlt bei Gedenkveranstaltungen häufig die junge Generation, oder es mangelt ihnen an Hintergrundwissen. Die Folgen der Unwissenheit und fehlenden Auseinandersetzung mit der Vergangenheit sind bekannt. Um auch die junge Generation, zu interessieren für die Lehren, die aus der Vergangenheit gezogen werden sollen, muss eine aktive Erinnerungspolitik gefördert werden. Nicht durch mehr „Worthülsenveranstaltungen“, sondern durch zeitgemäße Aktionen, bei denen sich die Jugend aktiv einbringen kann.

Nur so kann eine moralische Distanzierung von und Auseinandersetzung mit menschenverachtenden Ideologien der deutschen Diktaturvergangenheit zur Zeit des Nationalsozialismus und der DDR gelingen.

gez. Wolfhard Kirsch
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

- Änderungsantrag
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

17/SVV/0446

 öffentlichEinreicher: **Fraktion CDU/ANW**Betreff: **Den 8. Mai lebendiger gestalten - Potsdamer Schulen einbinden**

Erstellungsdatum 20.06.2017

Eingang 922:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
20.06.2017	B/Sp.		X
05.07.2017	SVV		X

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt unter Berücksichtigung des Konzeptes zur Erinnerungskultur der Landeshauptstadt Potsdam, beschlossen am 07.05.2014, gemeinsam mit den jeweiligen Veranstaltern der verschiedenen Gedenktage ein Konzept zu erarbeiten, welches Potsdamer Schulen die Möglichkeit bietet, sich am Gedenken zu beteiligen. Als feste Bestandteile dieses Konzeptes sollten folgende Gedenktage vorgesehen werden:

- 27. Januar - Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus/Internationaler Holocaustgedenktag
- 8. Mai - Tag der Befreiung vom Nationalsozialismus und der Beendigung des Zweiten Weltkrieges in Europa
- 23. Mai - Tag des Grundgesetzes
- 17. Juni - Volksaufstand vom 17. Juni 1953
- 3. Oktober - Tag der Deutschen Einheit
- 9. November - Gedenken an die Reichspogromnacht
- Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem 1. Advent)

Zu beachten ist, dass gem. dem Konzept zur Erinnerungskultur der 27. Januar (Holocaust-Gedenktag), der 14. April (Nacht von Potsdam, Bombardierung und Zerstörung der Potsdamer Innenstadt 1945), der 13. August (Mauerbau 1961) und der 9. November (Pogromnacht 1938, Mauerfall 1989) für Potsdam besondere Gedenktage sind, an dem offizielle Gedenkveranstaltungen stattfinden.

Das Konzept soll der Stadtverordnetenversammlung im November 2017 vorgelegt werden.

Begründung:

In Potsdam werden jedes Jahr unter Beteiligung der Öffentlichkeit verschiedene Gedenktage begangen. Die Auseinandersetzung mit den jeweiligen Gedenktagen und ihrer Bedeutung für die städtische/gesellschaftliche Entwicklung ist angesichts der derzeitigen Entwicklung wichtiger denn je. Zugleich eröffnet der Diskurs eine neue zeitgeschichtliche Einordnung für die Stadtgesellschaft sowie die städtische Gedenkkultur.

Bei der Durchführung der Gedenkveranstaltungen muss jedoch festgestellt werden, dass sich vor allem die jüngere Generation vielfach unterproportional an den Gedenkveranstaltungen beteiligt. Insbesondere die Einbindung der Potsdamer Schulen an diesen Gedenktagen eröffnet neue Möglichkeiten der Beteiligung jüngerer Potsdamer sowie die Auseinandersetzung mit gesellschaftlich wichtigen Fragestellungen rund um die jeweiligen Gedenktage. Die Formen der Beteiligung sollten sehr offen gestaltet werden, um die Einbeziehung der Potsdamer Schulen nicht zu erschweren.

Ein Beispiel für eine gelungene Einbindung von Jugendlichen ist u. a. die Aktion Stolpersteine. Jugendliche recherchierten in einem Kooperationsprojekt (LHP, evangelische Kirchengemeinde) u. a. zum Leben des Potsdamer Anwalts Gustav Herzfeld, an welchen mit dem 30. Potsdamer Stolperstein erinnert wird.

gez. M. Finken
Fraktionsvorsitzender
CDU/ANW Fraktion

Unterschrift



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

- Änderungsantrag**
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

17/SVV/0446

 öffentlich

Einreicher: Fraktion CDU/ANW, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Bürgerbündnis-FDP

Betreff: Den 8. Mai lebendiger gestalten - Potsdamer Schulen einbinden

Erstellungsdatum 18.07.2017

Eingang 922:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
18.07.2017	B/Sp.		X

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit den Potsdamer Verantwortlichen für Erinnerungs- und Gedenkkultur das Potsdamer „Konzept zur Erinnerungskultur der Landeshauptstadt Potsdam“, zu überarbeiten bzw. zu ergänzen, mit dem Ziel, bei jungen Menschen Interesse für Erinnerungs- und Gedenkkultur zu wecken bzw. zu verstärken. Insbesondere sollen sich Potsdamer Schulen bei Veranstaltungen aktiv einbringen können, z.B. durch Kunstprojekte, musikalische Beiträge, den Einsatz neuer Medien oder der schulfreundlichen Termingestaltung von Gedenkfeiern.

Das Konzept soll der Stadtverordnetenversammlung im November 2017 vorgelegt werden.

Begründung:

Im Land Brandenburg ist der 8. Mai ein offizieller Gedenktag.

Die Stadt Potsdam gedenkt jedes Jahr am 8. Mai der Befreiung Deutschlands vom Faschismus. In diesem Jahr wurde von Teilnehmenden angemahnt, dass die junge Generation bei dem Gedenken fehlt. Das kann mehrere Gründe haben. Einerseits die Uhrzeit - 11.00 Uhr in der Woche - und zweites eine mögliche fehlende Einbindung rund um die Gedenkveranstaltung.

Der 8. Mai 1945 ist der Tag der Befreiung und der 9. Mai Tag des Sieges über die Unmenschlichkeit. Die Auseinandersetzung mit der menschenverachtenden Ideologie des Nationalsozialismus ist angesichts der derzeitigen Entwicklungen wichtiger denn je. Nicht nur der aktuelle Fall des Bundeswehrsoldaten, der eine Liste mit potenziellen Anschlagsoffern führte und jahrelang Munition in großem Umfang hortete, zeigt: Rechtspopulismus und rassistisches Gedankengut sind weiter auf dem Vormarsch und münden immer öfter in Gewalt. Fast täglich gibt es Meldungen über rechte Übergriffe auf Geflüchtete und politisch Andersdenkende. Auch deshalb ist ein breites Gedenken, welches die junge Generation in Potsdam einbezieht, wichtig.

gez. M. Finken
Fraktionsvorsitzender

gez. P. Heuer
Fraktionsvorsitzender

gez. P. Schüler
Fraktionsvorsitzender

gez. W.Kirsch
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

17/SVV/0489

Betreff:

öffentlich

1. Änderungssatzung Verwaltungsgebührensatzung

Einreicher: FB Recht, Personal und Organisation

Erstellungsdatum 23.05.2017

Eingang 922: _____

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.06.2017	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam (1. Änderungssatzung Verwaltungsgebührensatzung)

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen? Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Aufnahme der Beurkundungen gemäß §§ 59, 60 SGB VIII in das Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührensatzung geht der zuständige Fachbereich Kinder, Jugend und Familie davon aus, dass durch die Erhebung von Gebühren etwa 54.000 EUR jährlich eingenommen werden können. Derzeit werden cirka 1.800 Beurkundungen jährlich vorgenommen. Allerdings ist die Höhe der Gebühren auch davon abhängig, wie hoch der Anteil der potentiellen Antragsteller sein wird, die auf Jugendämter anderer Landkreise oder Berlins, die keine Gebühren erheben, ausweichen werden.

Im Übrigen wird von gleichbleibenden Gebühreneinnahmen ausgegangen.

Oberbürgermeister
Geschäftsbereich 1
Geschäftsbereich 2
Geschäftsbereich 3
Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Begründung:

Die Verwaltungsgebührensatzung vom 05.06.2013 ist seit dem 01.08.2013 in Kraft. Sie hat sich überwiegend bewährt; aufgrund der bislang gemachten Erfahrungen ist es aber erforderlich, einige Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen. In der Satzung selbst handelt es sich überwiegend um redaktionelle Änderungen. Im Bereich der Leistungen hat sich herausgestellt, dass ein Gebührentatbestand zu unkonkret formuliert ist, so dass er nicht angewandt werden bzw. die entsprechende Leistung nicht abgerechnet werden kann. Bei einer weiteren Leistung entspricht die Höhe der Gebühr nicht dem Verwaltungsaufwand, so dass sie angepasst werden muss. Außerdem ist eine Leistung neu im Gebührenverzeichnis aufzunehmen. Im Einzelnen:

1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

- a) § 3 Absatz 2 regelt bislang die Möglichkeit der Gebührenermäßigung für Schüler, Studenten und Auszubildende sowie für wissenschaftliche Zwecke in Höhe von 50%. Künftig ist der Kreis der Begünstigten nicht mehr auf die Genannten beschränkt, so dass auch Personen in den Genuss der Ermäßigung kommen werden, die ein Studium erst Jahre nach Abschluss der Schulausbildung beginnen. Zusätzlich besteht künftig die Möglichkeit, im Wege einer Ermessensentscheidung auf die Gebührenerhebung insgesamt zu verzichten. Dies gilt für die Fälle, in denen ein besonderes städtisches Interesse an der Förderung der Ausbildung bzw. Zusammenarbeit vorliegt, das auf diese Art und Weise honoriert werden kann.
- b) § 7 Absatz 2, der besagt, dass die Gebühr durch Überweisung oder bare Einzahlung entrichtet wird, wird ersatzlos gestrichen. Es ist nicht notwendig, die Zahlungsarten aufzulisten; zudem ist diese Regelung unvollständig, da weitere übliche Zahlungsarten, wie Scheckzahlungen und Lastschriftverfahren, nicht aufgeführt sind. Daneben verschließt diese Regelung künftige Zahlungen über das Bürgerportal mittels Kreditkarte oder anderen Zahlungsarten.
- c) Redaktionelle Änderungen
 - aa) § 3 Absatz 1 Ziffer 4 ist zu streichen, da Gebühren für Anträge nach dem Akteneinsichtsgesetz nicht erhoben werden.
 - bb) In § 4 Absatz 2 wird das Wort „insb.“ in „insbesondere“ geändert.
 - cc) Da das aktuelle Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 16.05.2013 datiert, ist dieses Datum in § 9 aufzunehmen.

2. Änderungen des Gebührenverzeichnisses

- a) Gemäß § 142 Absatz 8 Telekommunikationsgesetz (TKG) können die Wegebausträger in ihrem Zuständigkeitsbereich Regelungen erlassen, nach denen lediglich die Verwaltungskosten abdeckende Gebühren und Auslagen für die Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 68 Absatz 3 TKG zur Nutzung öffentlicher Wege erhoben werden können. Die bisherige Tarifnummer 3.1 des Gebührenverzeichnisses kann als Grundlage für die Gebührenfestsetzung dieser Leistung nicht angewandt werden, weil sie zu unbestimmt ist. Aus diesem Grund entfällt bislang für diese Dienstleistung die Gebührenerhebung. Um diese Leistung künftig abrechnen zu können, wird sie im Gebührenverzeichnis als neue Tarifnummer 3.3 aufgenommen.

b) Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc. (Tarifnummer 4)

Es hat sich herausgestellt, dass die Gebühren für diese Tarifnummer bei der Zweitausfertigung von Schulzeugnissen/Zeugniskarten nicht den Aufwand der Leistung widerspiegeln, d. h. zu gering sind. Aufgrund des erhöhten Arbeitsaufwandes für diese Leistung wird eine neue Tarifnummer mit einer höheren Gebühr gebildet. Aus diesem Grund wird die bisherige Tarifnummer 4 (Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.) in die Nummern 4.1 (Schulzeugnisse/Zeugniskarten) und 4.2 (sonstige Bescheinigungen) unterteilt und mit unterschiedlichen Gebühren versehen.

3. Gebühren für Beurkundungen des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie

Nach § 59 SGB VIII ist das Jugendamt befugt, Beurkundungen vorzunehmen, wie zum Beispiel Vaterschaftsanerkennungen und entsprechende Zustimmungserklärungen, Verpflichtungen zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen oder Erklärungen zum gemeinsamen Sorgerecht. Die Befugnis ergänzt die Zuständigkeit des Notars, ersetzt sie aber nicht. Im Hinblick auf die Funktion des Jugendamtes zur Beratung und Unterstützung und als Beistand dient sie der Verfahrensvereinfachung und –erleichterung. Sie soll einen Anreiz darstellen, gerichtliche Auseinandersetzungen über Vaterschaft und Unterhalt zu vermeiden und ist insofern eine pflichtige Leistung gemäß SGB VIII.

Bislang erfolgen Jugendamtsbeurkundungen in allen Bundesländern außer im Land Brandenburg gebührenfrei. Nach Brandenburgischem Landesrecht – Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) wird den örtlichen Trägern der Jugendhilfe ermöglicht, die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen und Beglaubigungen durch Satzung zu regeln. Von dieser Möglichkeit machen derzeit sechs Jugendämter Gebrauch (Frankfurt/Oder, Prignitz, Oberhavel, Barnim, Ostprignitz-Ruppin und Uckermark). Auf der Grundlage der jeweiligen Gebührensatzungen werden Gebühren zwischen 22,00 EUR und 58,00 EUR erhoben (Quelle: Auswertung der im Internet zur Verfügung stehenden Gebührensatzungen).

Die Erhebung von Gebühren für die Beurkundung im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie erfolgt mit dem Ziel der Herstellung eines einheitlichen Verwaltungshandelns der Landeshauptstadt Potsdam. Darüber besteht im Rahmen der Haushaltssicherung die Verpflichtung, alle gesetzlich zugelassenen Möglichkeiten für die Erhebung von Gebühren auszuschöpfen. Das Landesamt der Landeshauptstadt Potsdam erhebt aufgrund der Vorgabe des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg bereits seit März 2013 Gebühren für Beurkundungen, beschränkt auf die Vaterschaftsanerkennung. Seitdem hat sich die Anzahl der Beurkundungen im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam aufgrund der bisherigen Gebührenfreiheit um 30% erhöht. Derzeit werden jährlich insgesamt etwa 1.800 Urkunden (in erster Linie Vaterschaftsanerkennungen, Erklärungen zum gemeinsamen Sorgerecht und Unterhaltstitel) erstellt.

Als Besonderheit ist die explizit ausgewiesene Gebührenfreiheit für Amtsvormünder zu erwähnen. Diese greift in dem Fall, dass das Kind einer Minderjährigen geboren wird, ohne dass vorher bereits die Vaterschaftsanerkennung geklärt wurde. In diesem Fall ist der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie kraft Gesetzes Vormund für dieses Kind und muss zur Rechtswirksamkeit der Vaterschaftserkennung seine Zustimmung erklären. Dies ist nur in einer gesonderten Erklärung möglich mit der Folge der doppelten Zahlung der Gebühren für die Beurkundung, was zu einer nicht gewollten Belastung für junge Familien führen würde.

Die Änderungen sowohl der Verwaltungsgebührensatzung als auch des Gebührenverzeichnisses sind in den als Anlage 1 und 2 beigefügten Synopsen im Einzelnen dargestellt.

Anlagen:

Synopse Verwaltungsgebührensatzung

Synopse Gebührenverzeichnis

1. Änderungssatzung Verwaltungsgebührensatzung

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: 1. Änderungssatzung Verwaltungsgebührensatzung (nur Beurkundungen gemäß §§ 59, 60 SGB VIII)

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 3635000 Bezeichnung: Adoptionsvermittlung, Beistandschaft, Amtspflegschaft und -vormundschaft, Gerichtshilfe.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	153.000	157.200	158.200	159.200	160.200		634.800
Ertrag neu	153.000	184.200	212.200	213.200	214.200		837.300
Aufwand laut Plan	1.106.077	1.495.700	1.373.200	1.214.000	1.220.000		5.302.900
Aufwand neu	1.106.077	1.496.400	1.374.200	1.215.000	1.221.000		5.362.600
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-953.077	-1.338.500	-1.215.000	-1.054.800	-1.059.800		-4.668.100
Saldo Ergebnishaushalt neu	-953.077	-1.312.200	-1.162.000	-1.001.800	-1.006.800		-4.482.800
Abweichung zum Planansatz	0	26.300	53.000	53.000	53.000	0	185.300

5. a Durch die Maßnahme entsteht eine Haushaltsentlastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2022 in der Höhe von insgesamt 106.000 Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. _____
Bezeichnung _____ gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung
von _____ Vollzeiteinheiten verbunden.
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Mit der Haushaltsplanung 2015 / 2016 wurde das Zukunftsprogramm 2019 beschlossen. Dieses enthält u.a. die "Gebührenerhebung bei Beurkundungen im Jugendamt".

Es wird von circa 1.800 Beurkundungen jährlich ausgegangen; bei einer Gebühr von 30 EUR je Beurkundung ergibt dies ein Gebührenaufkommen von 54.000 EUR.

Für das Jahr 2017 wird anteilig mit 900 Beurkundungen (ab 01.07.2017) gerechnet, so dass Gebühren in Höhe von 27.000 EUR erzielt werden dürften.

Aufgrund der Gebührenerhebung wird ein Aufwand für die Landeshauptstadt Potsdam im folgenden Umfang notwendig:

für 2017:

Anschaffung von 4 EC - Terminals = 640 EUR (700 EUR gerundet)

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einer einmaligen Gebühr von 40 EUR für Netzeinrichtung je Terminal zuzüglich einer monatlichen Leasinggebühr in Höhe von 20 EUR je Terminal.

ab 2018:

Leasinggebühr: $4 \times 20 \text{ EUR} \times 12 \text{ Monate} = 960 \text{ EUR}$ (1.000 EUR gerundet)

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Anlage 1: Synopse Verwaltungsgebührensatzung

aktuelle Fassung	künftige Fassung
<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenbefreiungen und –ermäßigungen</p> <p>(1) Gebühren werden nicht erhoben für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. ... 3. ... 4. Die Ablehnung von Anträgen nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz <p>(2) Auf Antrag kann eine Gebührenermäßigung für Schüler, Studenten und Auszubildende sowie für wissenschaftliche Zwecke in Höhe von 50 vom Hundert gewährt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenbefreiungen und –ermäßigungen</p> <p>(1) Gebühren werden nicht erhoben für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. ... 3. ... 4. entfällt <p>(2) Auf Antrag kann eine Gebührenermäßigung für Zwecke der Wissenschaft, insbesondere für die Lehre und Forschung, und für Zwecke der nichtgewerblichen Aus- und Fortbildung von 50 vom Hundert gewährt werden; in besonderen Fällen kann aus Gründen der Billigkeit oder dem Vorliegen eines besonderen städtischen Interesses vollständig auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Fälligkeit</p> <p>(2) Die Gebühr wird durch Überweisung oder bare Einzahlung entrichtet.</p> <p>(3) Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr abhängig gemacht werden; dies gilt auch für die voraussichtlich anfallenden Auslagen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Fälligkeit</p> <p>(2) entfällt</p> <p>(2) bisheriger Absatz 3 wird Absatz 2.</p>

Anlage 2: Synopse Gebührenverzeichnis

aktuell				künftig			
Tarif-Nr.	Leistungen der Verwaltung	Einheit	Gebühr in EUR	Tarif-Nr.	Leistungen der Verwaltung	Einheit	Gebühr in EUR
2.	Beglaubigungen			2.	Beglaubigungen/Beurkundungen		
2.1 +	2.3			2.1 -	2.3 unverändert		
				2.4	Beurkundungen gemäß §§ 59, 60 SGB VIII	je Ausfertigung	30,00
				2.5	Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung	je Ausfertigung	12,50
				2.6	Tätigkeiten nach 2.4 und 2.5, die Amtsvormünder im Rahmen der gesetzlichen Vertretung ihrer Mündel nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wahrnehmen		gebührenfrei
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen			3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen		
3.1 -	3.2			3.1 +	3.2 unverändert		
				3.3	Gebühren im Rahmen des § 142 Abs. 6 Telekommunikationsgesetzes (TKG)		
				3.3.1	Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG für die Verlegung/Änderung von Telekommunikationslinien	je Zustimmung	284,40
				3.3.2	Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG für kleinere Baumaßnahmen (z. B. Kabelverlegungen bis zu 20 m)	je Zustimmung	82,95
4.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	je Ausfertigung	2,95	4.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.		
				4.1	Schulzeugnisse/Zeugniskarten	eine Seite mehrseitig	4,40 6,50
				4.2	sonstige Bescheinigungen	je Ausfertigung	2,95

Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam (1. Änderungssatzung Verwaltungsgebührensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

§ 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14 [Nr. 32]) und §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBL I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GBVI.I/14 [Nr. 32])

Artikel 1

1. Die Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 05.06.2013 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam vom 31.07.2013, Nr. 10/2013) wie folgt geändert:

- a) § 3 Absatz 1 Ziffer 4 wird gestrichen.
- b) § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Auf Antrag kann eine Gebührenermäßigung für Zwecke der Wissenschaft, insbesondere für die Lehre und Forschung, und für Zwecke der nichtgewerblichen Aus- und Fortbildung von 50 vom Hundert gewährt werden; in besonderen Fällen kann aus Gründen der Billigkeit oder dem Vorliegen eines besonderen städtischen Interesses vollständig auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.

- c) In § 4 Absatz 2 wird das Wort „insb.“ durch das Wort „insbesondere“ ersetzt.
- d) § 7 Absatz 2 wird gestrichen.
- e) Aus § 7 Absatz 3 wird Absatz 2.
- f) In § 9 wird das Datum „18.12.1991“ durch das Datum „16.05.2013“ ersetzt.

2. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam) wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift der Tarif-Nr. 2 wird nach dem Wort „Beglaubigungen“ das Wort „/Beurkundungen“ hinzugefügt.
- b) Nach Tarif-Nr. 2.3 werden die folgenden Tarif-Nrn. 2.4 und 2.5 eingefügt:

2.4	Beurkundungen gemäß §§ 59, 60 SGB VIII	je Ausfertigung	30,00
2.5	Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung	je Ausfertigung	12,50
2.6	Tätigkeiten nach 2.4 und 2.5, die Amtsvormünder im Rahmen der gesetzlichen Vertretung ihrer Mündel nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wahrnehmen		gebührenfrei

c) Nach Tarif-Nr. 3.2 werden die folgenden Tarif-Nrn. 3.3, 3.3.1 und 3.3.2 eingefügt:

3.3	Gebühren im Rahmen des § 142 Abs. 6 Telekommunikationsgesetzes (TKG)		
3.3.1	Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG für die Verlegung/Änderung von Telekommunikationslinien	je Zustimmung	284,40
3.3.2	Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG für kleinere Baumaßnahmen (z. B. Kabelverlegungen bis zu 20 m)	je Zustimmung	82,95

d) Bei Tarif-Nr. 4 werden die Wörter „je Ausfertigung“ und der Betrag „2,95“ gestrichen.

e) Nach Tarif-Nr. 4 werden die folgenden Tarif-Nrn. 4.1 und 4.2 eingefügt:

4.1	Schulzeugnisse/Zeugniskarten	eine Seite mehrseitig	4,40 6,50
4.2	sonstige Bescheinigungen	je Ausfertigung	2,95

Artikel 2

Die Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

**Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam
(1. Änderungssatzung Verwaltungsgebührensatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

§ 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14 [Nr. 32]) und §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14 [Nr. 32])

Artikel 1

1. Die Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 05.06.2013 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam vom 31.07.2013, Nr. 10/2013) wie folgt geändert:

a) § 3 Absatz 1 Ziffer 4 wird neugefasst:

Verwaltungsleistungen im Rahmen der Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen durch politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen und politischen Vereinigungen im Sinne der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung.

b) § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Auf Antrag kann eine Gebührenermäßigung für Zwecke der Wissenschaft, insbesondere für die Lehre und Forschung, und für Zwecke der nichtgewerblichen Aus- und Fortbildung von 50 vom Hundert gewährt werden; in besonderen Fällen kann aus Gründen der Billigkeit oder dem Vorliegen eines besonderen städtischen Interesses vollständig auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.

c) In § 4 Absatz 2 wird das Wort „insb.“ durch das Wort „insbesondere“ ersetzt.

d) § 7 Absatz 2 wird gestrichen.

e) Aus § 7 Absatz 3 wird Absatz 2.

f) In § 9 wird das Datum „18.12.1991“ durch das Datum „16.05.2013“ ersetzt.

2. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam) wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift der Tarif-Nr. 2 wird nach dem Wort „Beglaubigungen“ das Wort „/Beurkundungen“ hinzugefügt.

b) Nach Tarif-Nr. 2.3 werden die folgenden Tarif-Nrn. 2.4 und 2.5 eingefügt:

2.4	Beurkundungen gemäß §§ 59, 60 SGB VIII	je Ausfertigung	30,00
2.5	Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung	je Ausfertigung	12,50
2.6	Tätigkeiten nach 2.4 und 2.5, die Amtsvormünder im Rahmen der gesetzlichen Vertretung ihrer Mündel nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wahrnehmen		gebührenfrei

c) Nach Tarif-Nr. 3.2 werden die folgenden Tarif-Nrn. 3.3, 3.3.1 und 3.3.2 eingefügt:

3.3	Gebühren im Rahmen des § 142 Abs. 6 Telekommunikationsgesetzes (TKG)		
3.3.1	Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG für die Verlegung/Änderung von Telekommunikationslinien	je Zustimmung	284,40
3.3.2	Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG für kleinere Baumaßnahmen (z. B. Kabelverlegungen bis zu 20 m)	je Zustimmung	82,95

d) Bei Tarif-Nr. 4 werden die Wörter „je Ausfertigung“ und der Betrag „2,95“ gestrichen.

e) Nach Tarif-Nr. 4 werden die folgenden Tarif-Nrn. 4.1 und 4.2 eingefügt:

4.1	Schulzeugnisse/Zeugniskarten	eine Seite mehrseitig	4,40 6,50
4.2	sonstige Bescheinigungen	je Ausfertigung	2,95

Artikel 2

Die Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

- Änderungsantrag**
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

17/SVV/0489

öffentlich

Einreicher: Fraktion DIE aNDERE

Betreff: Senkung Beurkundungsgebühren

Erstellungsdatum 12.09.2017

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
13.09.2017	Stadtverordnetenversammlung		x

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Die Ds 17/SVV/0489 wird wie folgt geändert:

In Artikel 1, 2.b. Punkt 2.4. wird die Gebühr von 30,00 € auf 10,00 € pro Beurkundung gesenkt.

Begründung:

Eine Gebühr von 60,00 € z.B. bei Anerkennung von Vaterschaft und Sorgerechtsbeurkundung stellt für viele junge Eltern eine soziale Härte da. Bei Mehrlingsgeburten können schnell stattliche Gebühren entstehen, die junge Eltern als überraschende zusätzliche Ausgabe treffen.

Dies könnte dazu führen, dass Betroffene die Ausfertigung von Beurkundungen verzögern oder schließlich unterlassen. Dadurch wird wiederum die Stadtkasse in wesentlich größerem Maße belastet als durch die sinnvolle Begrenzung einer Beurkundungsgebühr.

Familienfreundliche Kommune bedeutet auch, nicht willkürlich schon vor der Geburt eines Kindes mit hohen Kosten für die Eltern zu operieren. Auf der einen Seite wird durch die LHP freudig auf steigende Geburtenraten verwiesen. Andererseits versucht man, dort ohne Not Einnahmen zu generieren. Die Kosten rund um eine Geburt sind auch ohne diese Verwaltungsgebühr hoch.

In allen anderen Bundesländern ist diese Pflichtleistung des Jugendamtes kostenlos. Daher ist der Ansatz von Notarkosten bei dieser Leistung nicht zielführend, sondern überzogen.

Corinna Liefeld und Arndt Sändig
- Fraktionsvorsitzende -



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

17/SVV/0529

Betreff:

öffentlich

Neuausrichtung Standortmanagement Golm Übernahme von zwei Gesellschaften

Einreicher: FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung

Erstellungsdatum 12.06.2017

Eingang 922: 20.06.2017

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
05.07.2017	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Das Standortmanagement für den Wissenschaftspark Potsdam-Golm soll ab dem 01.01.2018 gemeinsam durch die Landeshauptstadt Potsdam und die Universität Potsdam erbracht werden. Für diesen Zweck soll gemeinsam die GO:INcubator GmbH, einschließlich deren Tochtergesellschaft Standortmanagement Golm GmbH, erworben werden.
2. Die Landeshauptstadt Potsdam erwirbt 51 Prozent der Gesellschaftsanteile an der „GO:INcubator GmbH“ zum Kaufpreis von 19.125,- Euro.
3. Die Landeshauptstadt Potsdam stattet die Gesellschaften mit einer Anschubfinanzierung in Höhe von 51.000,- Euro sowie einer Liquiditätsausstattung in Höhe von 102.000,- Euro aus. Die Liquiditätsausstattung erfolgt in Form einer zweckgebundenen Einzahlung in die Kapitalrücklage.
4. Die Arbeit des Standortmanagements für die Jahre 2018 bis 2022 wird - vorbehaltlich der notwendigen Haushaltsbeschlüsse - mit einem jährlichen Beitrag der Landeshauptstadt Potsdam in Höhe von 42.000,- Euro unterstützt.
5. Die Führung der Gesellschaften gemeinsam mit der Universität Potsdam (dann 49%-iger Anteilseigner) erfolgt auf der Basis der anliegenden Gesellschaftsverträge.

Finanzielle Auswirkungen? Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Gesellschaftsübernahme und -ausstattung entstehen einmalige Kosten in Höhe von insgesamt 337.500 Euro. Der durch die Landeshauptstadt Potsdam zu tragende Anteil beträgt dabei 172.125,- Euro.

Die Arbeit des Standortmanagements für die Jahre 2018 bis 2022 wird - vorbehaltlich der notwendigen Haushaltsbeschlüsse - mit einem jährlichen Beitrag der Landeshauptstadt Potsdam in Höhe von 42.000,- Euro unterstützt. Die jährlichen Beiträge bis zum Jahr 2022 betragen in der Summe 210.000,- Euro.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

I. Ausgangslage

Gemeinsames Ziel der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) und der Landesregierung Brandenburg ist es, den Wissenschaftspark Potsdam-Golm in den nächsten 10 Jahren zu einem **international wettbewerbsfähigen Innovationsstandort** auszubauen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde ein Maßnahmenplan (Road Map) entwickelt. Für die erste Umsetzungsphase wurden dabei prioritäre Maßnahmen in drei Handlungsfeldern definiert. Zielstellung dieser prioritären Maßnahmen ist es:

- a) die „kritische Masse“ an Mietflächen und Nutzern zu erhöhen (Neubau GO:IN 2),
- b) die Entwicklung und Vermarktung von gewerblichen Ansiedlungsflächen zu optimieren (Flächen B-Plan 129),
- c) durch eine Neuausrichtung und Erweiterung des Standortmanagements die Attraktivität und Anziehungskraft des Wissenschaftsparks Potsdam-Golm zu stärken.

Über den Gesamtprozess sowie über Inhalte und Einzelheiten der verabredeten prioritären Maßnahmen wurde bereits im Rahmen der Mitteilungsvorlage 16/SVV/0837 im Dezember 2016 umfassend informiert. Die o.g. Maßnahmen a) und b) befinden sich bereits in der Umsetzung. Gegenstand dieser Beschlussvorlage ist die Neuausrichtung und Erweiterung des Standortmanagements.

II. Vorhabenbeschreibung

a) Bisherige Organisation des Standortmanagements

Ein Standortmanagement für den Wissenschaftspark gibt es seit 2008. Angesiedelt ist die Aufgabe bisher in der Standortmanagement Golm GmbH, einer Tochtergesellschaft der GO:INcubator GmbH. Gesellschafter der GO:INcubator GmbH sind bisher Privatpersonen, die sich aus den Reihen der Potsdamer Universitätsgesellschaft rekrutieren. Weiterer Gesellschafter der Standortmanagement Golm GmbH, mit einem Anteil von 10 Prozent, ist die PHF Projektmanagement und Baubetreuungsgesellschaft mbH.

Die Arbeit der Standortmanagement Golm GmbH wurde bisher aus Fördermitteln des Landes Brandenburg, durch Zuwendungen der Landeshauptstadt Potsdam, freiwilligen Beiträgen der Standort-Anrainer sowie eigenen Einnahmen aus standort- und projektbezogenen Aktivitäten finanziert.

Aufgrund der bisher geleisteten Arbeit und des dabei Erreichten genießt das Standortmanagement eine hohe Akzeptanz und Wertschätzung bei den Anrainern und Partnern.

b) Angestrebte Neuausrichtung des Standortmanagements

Die Landeshauptstadt Potsdam und die Universität Potsdam beabsichtigen, in einer gemeinsamen Gesellschaft zukünftig das Standortmanagement für den Wissenschaftspark Potsdam-Golm zu betreiben. Angestrebt wird hierfür eine vollständige Übernahme der Gesellschaftsanteile an der GO:INcubator GmbH, einschließlich deren Tochtergesellschaft Standortmanagement Golm GmbH.

Eine Grundsatzbeschluss zur Beteiligung der Universität Potsdam wurde auf der Sitzung der Hochschulleitung am 26.04.2017 gefasst und liegt vor.

Die künftige Aufgabenerbringung soll durch eine/n Geschäftsführer/in und 6 förderfinanzierte Projektmitarbeiter/innen erfolgen. Die bestehenden Arbeitsverträge für drei projektfinanzierte Mitarbeiterinnen sollen übernommen werden. Das künftige Standortmanagement wird damit in der Summe eine Personalstärke von insgesamt 10 Mitarbeitenden haben (1 Geschäftsführer/in, 6 geförderte Mitarbeiter/innen, 3 projektfinanzierte Mitarbeiterinnen).

Die Übernahme der bestehenden Gesellschaften wird angestrebt, um an die bisherige Arbeit anzuknüpfen, bestehende Projekte und Verträge zu übernehmen sowie eine Kontinuität und Akzeptanz der Arbeit zu gewährleisten.

Weitere Gründe für eine Übernahme sind:

- Die neue Gesellschafterstruktur soll die Verantwortlichkeit der Landeshauptstadt Potsdam für die Standortentwicklung abbilden und gleichzeitig die Steuerungsmöglichkeiten der Landeshauptstadt Potsdam verbessern.
- Durch die neue Gesellschafterstruktur ist ein besserer Zugang zu Fördermitteln gegeben. Die Finanzierungsmöglichkeiten für das Standortmanagement werden dadurch deutlich verbessert.
- Die bisherigen Gesellschafter handeln ausschließlich als engagierte Privatpersonen. Sie wollen sich aus der Verantwortung zurückziehen und sind alle zu einer Veräußerung ihrer Anteile bereit.
- Der bisherige Geschäftsführer beabsichtigt, aus Altersgründen seine Tätigkeit zum 31.12.2017 zu beenden.

Durch die Zusammenarbeit von Landeshauptstadt Potsdam und Universität wird es darüber hinaus möglich:

- Angebote und Aktivitäten der beiden Gesellschafter besser zu vernetzen,
- bruchstellenfreie Beratungs- und Serviceangebote zu entwickeln,
- eine wirtschaftliche Neutralität der Leistungserbringung zu gewährleisten,
- universitäre Kompetenzen in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Technologietransfer in das Standortmanagement einzubringen und zu integrieren,
- städtische Kompetenzen in den Bereichen Flächen- und Standortentwicklung, Technologiezentren und Gründungsförderung sowie Förderberatung und Investorenbetreuung einzubringen und zu integrieren.

Die Arbeit des neuen Standortmanagements soll überwiegend aus Fördermitteln finanziert werden. Die Landesregierung Brandenburg ist bereit, das Vorhaben in Höhe von 750.000,- p.a. zu unterstützen. Ein Förderantrag ist bereits erarbeitet. Die Förderung ist unter Berücksichtigung bestehender EU-Förderperioden vorerst begrenzt auf den Zeitraum 2018 bis 2022.

Die Aufgaben des Standortmanagements sollen auch zukünftig in der Standortmanagement Golm GmbH angesiedelt werden. In Abgrenzung dazu sollen projektbezogene Aktivitäten in der GO:INcubator GmbH konsolidiert werden.

Die Gesellschaftsanteile verteilen sich zu 51 Prozent auf die Landeshauptstadt Potsdam und zu 49% auf die Universität Potsdam.

Angestrebt wird, die Übernahme der Gesellschaften mit Wirkung zum 01.01.2018 zu vollziehen. Die operative Geschäftstätigkeit der zu übernehmenden Gesellschaften soll zum 01. Januar 2018 aufgenommen bzw. fortgeführt werden.

Um den Zeitplan einzuhalten, ist eine **Beschlussfassung der Vorlage im September 2017** notwendig.

III. Erfüllung kommunalrechtlicher Vorgaben

a) Öffentlicher Zweck

Nach § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gehören zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft unter anderem die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung ...sowie die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe. Gemäß § 2 BbgKVerf ist die Landeshauptstadt Potsdam im Bereich der Daseinsvorsorge im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verantwortlich für ein ausreichendes wirtschaftliches, soziales und kulturelles Angebot für die Bevölkerung auf ihrem Gebiet.

Art und Umfang der kommunalen Daseinsvorsorge werden durch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Kommune determiniert. Zentrale Säulen der kommunalen Haushalte sind die Einnahmen aus Einkommen- und Gewerbesteuer. Sie bestimmen die Leistungsfähigkeit einer Kommune. Die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe, als Quellen dieser Einnahmen, ist eine notwendige Voraussetzung, um die Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

Der Ausbau und die weitere Entwicklung des Wissenschaftspark Potsdam-Golm zu einem international wettbewerbsfähigen Innovationspark ist eine strukturpolitische Investition. Sie ist ein notwendiger und wichtiger Beitrag zur langfristigen Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Potsdam.

Durch die gezielte Ansiedlung von innovativen Unternehmen und die Förderungen von Start-ups und Spin-offs gilt es, nachhaltige Beschäftigungs-, Einkommens- und Steuereffekte zu realisieren, die wirtschaftliche Wertschöpfung zu erhöhen sowie mittel- bis langfristige Voraussetzungen für eine erfolgreiche und selbsttragende wirtschaftliche Entwicklung der Landeshauptstadt Potsdam zu schaffen. Ein gemeinsames Standortmanagement der Landeshauptstadt Potsdam und der Universität Potsdam soll diese angestrebte Entwicklung ermöglichen, befördern und begleiten.

Da das Erreichen der genannten strukturellen Effekte ein primäres Ziel und Interesse der Landeshauptstadt Potsdam ist, ist ein aktives Handeln der Landeshauptstadt Potsdam sowohl notwendig, als auch gerechtfertigt.

b) Wirtschaftlichkeitsanalyse (Subsidiarität / Vergabe)

In Abstimmung mit der Kommunalaufsicht (Ministerium des Inneren und für Kommunales) wurde zur Erfüllung der Voraussetzungen des §92 Abs. 3 der BbgKVerf wegen der geringen wirtschaftlichen Bedeutung eine interne Wirtschaftlichkeitsanalyse erstellt und durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam geprüft.

Gegenstand der Wirtschaftlichkeitsanalyse war u.a. ein Vergleich mit alternativen Ansätzen und Modellen für die Leistungserbringung des Standortmanagements. Die angestrebte Alternative „Standortmanagement durch Landeshauptstadt Potsdam und Universität Potsdam“ war im Ergebnis mit deutlichem Abstand die wirtschaftlichste Alternative.

Die Wirtschaftlichkeitsanalyse umfasst auch eine detaillierte Finanzplanung für die beiden Gesellschaften und ihre Aktivitäten. Die Finanzplanung zeigt, dass die Gesellschaften bei gegebenen Finanzierungsvoraussetzungen (siehe Punkt c) wirtschaftlich arbeiten. Einnahmen und Ausgaben im betrachteten Förderzeitraum sind mindestens ausgeglichen.

Der Prüfbescheid des Rechnungsprüfungsamtes attestiert: *„Die vorgelegte Wirtschaftlichkeitsanalyse ist u.E. geeignet, den Ergebnisvorschlag zum Erwerb der beiden Unternehmen zu unterstützen.“*

Die Wirtschaftlichkeitsanalyse, der zugehörige Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes, der Abschlussbericht zur Due Diligence (siehe nächste Seite) sowie ergänzende Dokumente liegen im Bereich Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Potsdam, Raum 1.091, für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zur Einsichtnahme aus.

Die Wirtschaftlichkeitsanalyse und der Prüfbericht sollen entsprechend § 5 Abs. 3 RPO am 29.06.2017 im Rechnungsprüfungsausschuss behandelt werden.

c) Finanzielle Auswirkungen

Die angestrebte Übernahme der beiden Gesellschaften und die Aufgabenverantwortung für das Standortmanagement im Wissenschaftspark Potsdam-Golm haben finanzielle Auswirkungen für die Landeshauptstadt Potsdam.

Zur Ermittlung möglicher finanzieller Risiken aus der Übernahme der beiden Gesellschaften wurde im ersten Schritt eine Risikoanalyse (Due Diligence) durch einen externen Wirtschaftsprüfer erstellt. Im Ergebnis wurde festgestellt: *„Bis auf die Notwendigkeit der Anschub- bzw. Vorfinanzierung bei neuen größeren Projekten sind alle anderen aufgeführten Risiken hinsichtlich ihrer Auswirkungen aufgrund der geringen Beträge und/ oder der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit als relativ gering einzuschätzen.“*

Im zweiten Schritt wurde durch den Wirtschaftsprüfer eine Kaufpreisbewertung vorgenommen. Dabei wurde ein Kaufpreis zum Nominalwert des Stammkapitals empfohlen.

Für den Erwerb und die Finanzierung der beiden Gesellschaften entstehen nachfolgende Finanzbedarfe, die durch die künftigen Gesellschafter jeweils anteilig zu erbringen sind.

- *Gesellschaftsübernahme*

Für den Erwerb des Stammkapitals beider Gesellschaften entstehen Kosten in Höhe von 37.500,- Euro.

Die Gesellschaft benötigt eine Anschubfinanzierung von 100.000,- Euro. Hiermit abzudecken sind u.a. Kosten der Gesellschaftsübernahme und des Gesellschaftsaufbaus.

Aufgrund der Förderfinanzierung (Zeitverzug durch nachschüssige Kostenerstattung) bedarf es zudem einer einmaligen anfänglichen Ausstattung der Gesellschaft mit liquiden Mittel in Höhe von 200.000 Euro (3-Monats-Liquidität) in Form einer zweckgebundenen Zuführung zur Kapitalrücklage.

In einer Gesamtbetrachtung entstehen für die Gesellschaftsübernahme und -ausstattung somit insgesamt einmalige Kosten in Höhe von 337.500 Euro. Der durch die Landeshauptstadt Potsdam zu tragende Anteil beträgt dabei 172.125,- Euro, der Anteil der Universität Potsdam beträgt 165.375,- Euro.

- *Laufende Gesellschaftsfinanzierung*

Die Landeshauptstadt Potsdam hat die Arbeit der Standortmanagement Golm GmbH in der Vergangenheit mit einem jährlichen Beitrag in Höhe von 42.000 Euro unterstützt. Dieser Beitrag soll auch in Zukunft geleistet werden und ist in der mittelfristigen Haushaltsplanung gesichert.

Die Universität Potsdam wird die Arbeit des Standortmanagements in der gemeinsamen Gesellschaft ebenfalls mit einem jährlichen Beitrag in Höhe von ca. 40.000,- Euro unterstützen.

Diese Eigenbeiträge der Gesellschafter sind notwendig zur Finanzierung notwendiger, aber nicht förderfähiger Aktivitäten und Ausgaben des Standortmanagements.

Für den Beitrag der Landeshauptstadt Potsdam zur laufenden Gesellschaftsfinanzierung wurde eine beihilferechtliche Prüfung durchgeführt.

d) Finanzielle Leistungsfähigkeit

Nach Berechnungen auf Basis von Modellen des Deutschen Instituts für Urbanistik können bis zum Jahr 2022 bei einer planmäßigen Standortentwicklung für die Landeshauptstadt Potsdam kumulierte Steuermehreinnahmen in Höhe von 1 Mio. Euro generiert und mehr als 200 neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Der jährliche Finanzierungsanteil der Landeshauptstadt Potsdam an den Gesamtkosten für das Standortmanagement liegt bei unter 5 Prozent. Bezogen auf den aktuellen Haushalt der Landeshauptstadt Potsdam entspricht dies einem Anteil von 0,006 Prozent der ordentlichen Erträge.

Angesichts der prognostizierten Steuer- und Beschäftigungseffekte kann dieser Beitrag als angemessen eingeschätzt werden. Die wirtschaftliche Betätigung steht somit gemäß § 91 Abs. 2 Nr. 2 BbgKVerf nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde.

e) Sicherung des Einflusses der Landeshauptstadt Potsdam

Die Landeshauptstadt Potsdam wird Mehrheitsgesellschafter der beiden Gesellschaften. Die Gesellschaftsverträge für beide Gesellschaften orientieren sich am Mustergesellschaftsvertrag der Landeshauptstadt Potsdam. Damit sind gesellschaftsvertraglich die kommunalrechtlichen Vorgaben gesichert. Der Einfluss der Landeshauptstadt Potsdam wird über die Ebene der Gesellschafterversammlungen und -beschlüsse gesichert.

Für das Standortmanagement gibt es einen Beirat, der auch in Zukunft beibehalten werden soll. In dem Beirat sind als ständige Mitglieder gegenwärtig vertreten: die außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Standortes, die Universität Potsdam, Unternehmen des Standortes, das Studentenwerk, ein Vertreter der Landesregierung und die Landeshauptstadt Potsdam. Dieser Beirat ist eine wichtige Plattform für die Einbeziehung der Standortakteure in die Standortentwicklung sowie ein fachbezogener Impulsgeber für innovative und technologische Ausrichtungen, Aktivitäten und Projekte des Standortmanagements.

Aufgrund der geringen Unternehmensgröße soll von der Einrichtung eines weiteren Kontroll- und Steuerungsgremiums abgesehen werden. Der bestehende fach- und standortbezogene Beirat ist prinzipiell erweiterbar und offen für neue Mitglieder. Ebenso können Aufgaben und Beteiligungsmöglichkeiten bei Bedarf erweitert oder präzisiert werden.

Inhaltliche Handlungsspielräume und strategische Gestaltungsmöglichkeiten von Kontroll- und Steuerungsgremien für die Arbeit des Standortmanagements sind stark limitiert. Sie werden durch die Richtlinien des Fördermittelgebers definiert und zugleich umfassend kontrolliert.

f) Stellungnahme der IHK

Gemäß § 92 Abs. 3, Satz 3 BbgKVerf ist vor einer Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam an Gesellschaften in privater Rechtsform der örtlichen Industrie und Handelskammer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Beteiligung der IHK Potsdam ist erfolgt. Gemäß der Stellungnahme vom 12.05.2017 bestehen aus Sicht der IHK Potsdam „...keine Bedenken hinsichtlich der wirtschaftlichen Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam an der Gründung einer Gesellschaft zum Betrieb des Standortmanagements für den Wissenschaftspark Golm“.

IV. Beschlussfassung der SVV

Gemäß § 28 Abs. 2 Nummer 21 entscheidet die SVV über die Übernahme von Unternehmen im Sinne des § 92 Absatz 2 Nummer 4 (Beteiligungen an Gesellschaften in privater Rechtsform, deren Anteile der Gemeinde teilweise gehören).

Gemäß § 14 Abs. 3 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam entscheidet die SVV über den wesentlichen Inhalt von Gesellschaftsverträgen, an denen die Landeshauptstadt Potsdam unmittelbar oder mittelbar mehr als ein Viertel der Anteile hält.

V. Anlagen

- Entwurf des Gesellschaftsvertrages für GO:INcubator GmbH
- Entwurf des Gesellschaftsvertrages für die Standortmanagement Golm GmbH

Ergänzend zu den Anlagen liegen im Bereich Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Potsdam, Raum 1.091, für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung nachfolgende Dokumente zur Einsichtnahme aus: Wirtschaftlichkeitsanalyse, Prüfbericht des RPA zur Wirtschaftlichkeitsanalyse, Due Diligence Prüfbericht, Kaufpreisbewertung, Erklärung des Fördermittelgebers, Beteiligungszusage der Universität, Ergebnis der beihilferechtlichen Prüfung, Stellungnahme der IHK Potsdam.

Anlagen:

Gesellschaftsvertrag der GO:INcubator GmbH
Gesellschaftsvertrag der Standortmanagement Golm GmbH

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage**Betreff:** Neuausrichtung Standortmanagement Golm

Übernahme von zwei Gesellschaften

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 57100 Bezeichnung: Wirtschaftsförderung.
5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan		0	0	0	0	0	0
Ertrag neu		0	0	0	0	0	0
Aufwand laut Plan		42.000	42.000	42.000	42.000	42.000	210.000
Aufwand neu		93.000	42.000	42.000	42.000	42.000	261.000
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan		-42.000	-42.000	-42.000	-42.000	-42.000	-210.000
Saldo Ergebnishaushalt neu		-93.000	-42.000	-42.000	-42.000	-42.000	-261.000
Abweichung zum Planansatz		-51.000	0	0	0	0	-51.000

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan		0						
Investive Einzahlungen neu		0						
Investive Auszahlungen laut Plan		0						
Investive Auszahlungen neu		121.125						121.125
Saldo Finanzhaushalt laut Plan		0						
Saldo Finanzhaushalt neu		-121.125						-121.125
Abweichung zum Planansatz		-121.125						-121.125

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch die Produkte Nr. 57100 und 61101 Bezeichnung Wirtschaftsförderung / Allgemeine Zuweisungen gedeckt.
8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja
9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Im **Ergebnishaushalt** sind die folgenden Aufwendungen darzustellen:

	2017	2018	2019	2020	2021
Anschubfinanzierung	51.000 €				
Laufende Gesellschaftsfinanzierung	42.000 €	42.000 €	42.000 €	42.000 €	42.000 €
Gesamt	93.000 €	42.000 €	42.000 €	42.000 €	42.000 €

Die Anschubfinanzierung kann aus Mitteln des Produktes 57100 (Wirtschaftsförderung) Deckungskreis 5034 (Bereich 923 – ordentliche Aufwendungen), die noch im HH-Jahr 2016 verfügbar sind, gedeckt werden.

Die laufende Gesellschaftsführung i.H.v. 42.000 € jährlich ist im Produkt 57100 im HH-Jahr 2017 sowie in der mittelfristigen Ergebnisplanung veranschlagt. Die Mittel stehen unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplanes.

Im **Investitionshaushalt** sind die folgenden Auszahlungen darzustellen:

	2017	2018	2019	2020	2021
Ankauf Gesellschafteranteile	19.125 €				
Liquiditätsausstattung (zweckgebundene Kapitalrücklage)	102.000 €				
Gesamt	121.125 €				

Die erforderlichen Investitionsmittel können außerplanmäßig bereit gestellt werden.

Deckungsquellen:

Investitionsmaßnahme 0930000110001 (Förderung KMU) i.H.v. 89.125 €

Investitionsmaßnahme 80000004 (Planungskosten IC) i.H.v. 32.000 €

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Gesellschaftsvertrag

der

GO:INcubator GmbH

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Firma, Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- § 4 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 Gesellschafterversammlung
- § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft
- § 9 Leitlinien guter Unternehmensführung
- § 10 Wirtschaftsplan
- § 11 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung
- § 12 Verfügungen über Geschäftsanteile
- § 13 Ausschluss eines Gesellschafters
- § 14 Kündigung der Gesellschaft
- § 15 Abfindung
- § 16 Vergabe von Aufträgen
- § 17 Bekanntmachungen
- § 18 Salvatorische Klausel

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„GO:INcubator GmbH“.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gesellschaftszweck ist die Förderung des Wissenschaftsstandortes Potsdam-Golm als Wissenschafts-, Wirtschafts- und Innovationsstandort.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung des Wissenschaftspark Potsdam-Golm zu einem wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Zentrum (Forschungs-, Technologie- und Innovationspark). Dies wird verwirklicht durch die Umsetzung standortbezogener Maßnahmen, Projekte und Kooperationen sowie die Erbringung standortbezogener Dienstleistungen, die zur Förderung und Entwicklung des Standortes und der Region beitragen. Eingeschlossen sind die Führung und Verwaltung des Wissenschaftsparks einschließlich aller Geschäfte, welche geeignet erscheinen, den Betrieb eines solchen Zentrums zu ermöglichen und zu sichern.
- (3) Die Gesellschaft ist primär nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Eventuell anfallende Überschüsse sollen für standortfördernde Maßnahmen der Gesellschaft verwendet werden.
- (4) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, solche Unternehmen gründen, erwerben oder pachten, soweit den Beschlussgremien der Gesellschafter, der Gemeindevertretung der Landeshauptstadt Potsdam und dem Präsidium der Universität Potsdam, eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird; der Unternehmensgegenstand durch einen öffentlichen und das Brandenburgische Hochschulgesetz (BbgHG) gedeckten Zweck gerechtfertigt ist und die Betätigung nach Art und Umfang des Unternehmens in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und dem Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam und der Universität Potsdam steht. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und unterhalten. Alle gemeindewirtschaftlichen, hochschul- und haushaltsrechtlichen Regelungen finden auch auf Tochter- und Beteiligungsunternehmen entsprechend Anwendung. Dieses ist in den Gesellschaftsverträgen der Tochterunternehmen und der weiteren mittelbaren Beteiligungen festzuschreiben, soweit durch eine überwiegende Trägerschaft der Unternehmen durch kommunale und universitäre Gesellschafter dieses sichergestellt werden kann. Liegt eine solche kommunale und universitäre Anteilmehrheit nicht vor, besteht eine entsprechende Hinwirkungspflicht.
- (5) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge abzuschließen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO).
- (2) Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:
 1. Landeshauptstadt Potsdam mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 51% im Nennwert von 12.750 € (in Worten: Zwölftausendsiebenhundertfünfzig EURO). Das Stammkapital ist eingeteilt in 12.750 Geschäftsanteile im Nominalwert von 1,00 € und den lfd. Nrn. 1 bis 12.750.
 2. Universität Potsdam mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 49% im Nennwert von 12.250,00 € (in Worten: Zwölftausendzweihundertfünfzig EURO). Das Stammkapital ist eingeteilt in 12.250 Geschäftsanteile im Nominalwert von 1,00 € und den lfd. Nrn. 12.751 bis 25.000.

Die Stammeinlagen sind voll erbracht.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich (mit Empfangsbekanntnis oder mit Einwurf-Einschreiben) unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von den Gesellschaftern oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung (Postsendestempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen.

In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.

- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.

Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafter dem zustimmen.

- (3) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Potsdam durch den/die Oberbürgermeister/in vertreten. Er/Sie kann eine/n Beschäftigte/n der Landeshauptstadt Potsdam unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften mit der Wahrnehmung der Vertretung dauerhaft betrauen. Die Universität Potsdam wird durch den/die Präsidenten/in vertreten. Er/Sie kann eine/n Beschäftigte/n der Universität Potsdam mit der Wahrnehmung der Vertretung dauerhaft betrauen.

Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft.

Bei mehreren Gesellschaftern führt der/die Vertreter/in der Gesellschafterin Landeshauptstadt Potsdam den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafter oder deren Bevollmächtigte vertreten sind. Bei mehreren Gesellschaftern ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 75 v. H. des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen 14 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, fernschriftlich oder per Telekopie (schriftliches Abstimmungsverfahren) und auch fernmündlich gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren und fernmündlich gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sowie dem Präsidialamt der Universität Potsdam bekannt zu geben.
- (6) Soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, werden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals gefasst, wobei je 1,00 € eine Stimme gewähren. Beschlüsse der Gesellschaftsversammlung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages, den Erwerb, die Veräußerung, Auflösung und Errichtung sowie Pacht von Unternehmen, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Feststellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderungen, die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/in sowie der Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung des Anstellungsverhältnisses der Geschäftsführer/in werden mit einer 2/3 Mehrheit gefasst
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.

Ein/eine Vertreter/in des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sowie ein/eine Vertreter/in der Universität Potsdam ist befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen.

- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/e

Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind den Gesellschaftern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam und dem Präsidialamt der Universität Potsdam zu übersenden.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,
 - b) Umwandlung gemäß Umwandlungsgesetz,
 - c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
 - d) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
 - e) Entscheidung zur Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,
 - f) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,
 - g) Erwerb, Veräußerung, Auflösung und Errichtung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,
 - h) Feststellung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 - i) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin und der Prüfer/innen für außerordentliche Prüfungen,
 - j) Entlastung der Geschäftsführung,
 - k) Feststellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,
 - l) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,
 - m) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - n) Abschluss von D & O – Versicherungen,
 - o) Erteilung und Widerruf von Prokura,

- p) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- q) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen,
- r) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- s) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- t) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen, insbesondere:
- Genehmigung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,
 - Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin und der Prüfer/innen für außerordentliche Prüfungen,
 - Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses,
 - Entlastung und der Geschäftsführung,
 - Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen
 - Ausgestaltung und Änderung von Gesellschaftsverträgen.
- u) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich.
- (2) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit im Einzelfall für das jeweilige Geschäft eine Wertgrenze von 25.000,00 EUR überschritten wird:
- a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
- b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs- und Dienstleistungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,
- c) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen,
- d) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder diesen nahestehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer/innen, die Prokuristen/innen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige,
- e) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstiger freiwilliger Zuwendungen,

- f) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt,
 - g) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Verträgen mit Gesellschaftern,
 - h) Vergleiche, Stundung und Erlass von Forderungen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, Abgabe von Anerkenntnissen,
 - i) Verpflichtung der Gesellschaft durch Rechtsgeschäfte,
 - j) Übernahme von Akzeptverbindlichkeiten.
- (3) Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Abs. 2 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige telefonische oder mündliche Zustimmung der Gesellschaftervertreter ersetzt werden. Kann die Zustimmung der Gesellschaftervertreter nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Prokuristen – soweit ein solcher bestellt ist - nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung so bald als möglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (4) Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung unterliegen ferner alle Angelegenheiten, für die die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam gemäß der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam und gemäß der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zuständig ist. Gleiches gilt für Geschäfte, welche entsprechend §65 Landeshaushaltsverordnung (LHO) einwilligungsbedürftig sind bzw. für die der Senat der Universität Potsdam gemäß Grundordnung der Universität Potsdam zuständig ist.
- (5) Ist ein/eine Geschäftsführer/in zugleich Geschäftsführer/in in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschaftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des/der Geschäftsführers/in bezüglich seiner/ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der/die Geschäftsführer/in ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste.
- (6) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/in vertreten.

- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Bestellung der Geschäftsführer/innen soll höchstens für die Dauer von fünf Jahren erfolgen; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (5) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer von der Gesellschafterversammlung zu bestätigenden Geschäftsordnung.
- (7) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der/des Vorsitzenden der Geschäftsführung und der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (8) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (9) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung, in dringenden Fällen dem/der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen.
- (10) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah über die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane der Tochter- und Beteiligungunternehmen.

§9

Leitlinien guter Unternehmensführung

Die Leitlinien guter Unternehmensführung - Public Corporate Governance Kodex - für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam finden in der jeweils aktuellen Version Anwendung

§ 10

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen; er umfasst insbesondere den Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan sowie den Stellenplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige,

fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Soweit erforderlich, soll eine Konzernplanung erstellt werden.

- (3) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen und Spenden sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 8 Abs. 9.

§ 11

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des/der Abschlussprüfers/Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung ist allen Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz normierten Rechte sind wahrzunehmen.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam, dem Dezernat für Haushalt und Beschaffung der Universität Potsdam sowie dem Landesrechnungshof des Landes Brandenburg werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

§ 12

Verfügungen über Geschäftsanteile

Die Veräußerung, Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von solchen bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung.

§ 13

Ausschluss eines Gesellschafters

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) von Seiten eines Gläubigers eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Geschäftsanteil vorgenommen werden und es dem Inhaber des Geschäftsanteils nicht binnen von drei Monaten seit Beginn dieser Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen;
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und nicht innerhalb von sechs Wochen wieder aufgehoben wird;
 - c) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - d) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft getroffenen Vereinbarung obliegt, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
- (3) Die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter kann der Befriedigung nicht widersprechen. Die Aufwendungen zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers werden auf die Abfindung des betroffenen Gesellschafters angerechnet.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil gegen Übernahme der Abfindungslast auf einen oder mehrere Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.
- (5) Für die Bemessung der Abfindung gilt § 15.
- (6) Die Einziehung oder Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu, seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.

§ 14

Kündigung der Gesellschaft

- (1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von mindestens 51 Prozent der Stimmen des gesamten Stammkapitals.
- (2) Wird die Gesellschaft aufgelöst, bestimmt die Gesellschafterversammlung die Art der Durchführung und wählt die Liquidatoren. Sie bestimmt auch deren Vergütung.

§ 15 Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass es zu einer Liquidation der Gesellschaft kommt oder wird sein Gesellschaftsanteil eingezogen, erhält er eine Abfindung nach Abs. 2.
- (2) Für die Ermittlung des Abfindungsguthabens maßgeblich ist der handelsrechtliche Bilanzkurs (eingezahlte Stammeinlage zuzüglich offener Rücklagen, zuzüglich Jahresüberschuss und Gewinnvortrag und abzüglich Jahresfehl- und Verlustvortrag). Dieser ergibt sich aus der Handelsbilanz zum Ende des Geschäftsjahres, das dem Tag des Ausscheidens vorangeht oder mit diesem zusammenfällt. Ein bis zum Bewertungsstichtag noch entstandener Gewinn oder Verlust wird nicht berücksichtigt. Stille Reserven jeder Art und der Firmenwert bleiben außer Ansatz. Die Bewertungskontinuität zur letzten ordnungsgemäß festgestellten Jahresbilanz ist zu wahren. Ist der Verkehrswert der Gesellschaft niedriger, so gilt dieser. An schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil, soweit sie nicht in der maßgeblichen Handelsbilanz ausgewiesen sind.
- (3) Die Abfindung ist in drei gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist einen Monat nach der Feststellung der Abfindung fällig. Die zweite und dritte Rate sind jeweils am zum 15. der Folgemonate fällig. Das restliche Abfindungsguthaben ist ab diesem Zeitpunkt jährlich mit zwei Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich zum Ende des Geschäftsjahres zu berechnen und zahlungsfällig. Gerät die Gesellschaft mit der Zahlung einer Rate mehr als 30 Tage in Verzug, wird das gesamte noch offene Abfindungsguthaben zur Auszahlung fällig.
- (4) Die Gesellschafter können eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens beschließen.
- (5) Können sich die Parteien über die Höhe der Abfindungssumme nicht einigen, wird diese durch Schiedsgutachten nach § 317 ff. BGB verbindlich festgelegt. Der Schiedsgutachter soll ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein, den die Parteien gemeinsam bestimmen und beauftragen. Können sich die Parteien über die Person des Schiedsgutachters nicht innerhalb von vier Wochen einigen, wird dieser auf Antrag auch nur einer Partei durch die örtlich zuständige IHK bestimmt. Die Parteien verpflichten sich, den Schiedsgutachter gemeinsam zu beauftragen. Die Kosten des Schiedsgutachtens tragen die Parteien je zur Hälfte.

§ 16 Vergabe von Aufträgen

Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 17 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft und sonstige Veröffentlichungen erfolgen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

§ 18
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.

Gesellschaftsvertrag

der

Standortmanagement Golm GmbH

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Firma, Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- § 4 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 Gesellschafterversammlung
- § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft
- § 9 Leitlinien guter Unternehmensführung
- § 10 Beirat
- § 11 Wirtschaftsplan
- § 12 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung
- § 13 Vergabe von Verträgen
- § 14 Bekanntmachungen
- § 15 Salvatorische Klausel

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„ Standortmanagement Golm GmbH“.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

(1) Zweck des Unternehmens ist das Standortmanagement für den Wissenschaftspark Potsdam-Golm.

(2) Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht durch alle Maßnahmen die zur Steigerung der Standortattraktivität sowie der Beratungs- und Servicequalität am Standort beitragen, insbesondere durch die Förderung von Existenzgründungen und Technologietransferprojekten, Öffentlichkeitsarbeit und Standortwerbung sowie die Stärkung der Internationalisierung.

(3) Die Gesellschaft ist primär nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Eventuell anfallende Überschüsse sollen für standortfördernde Maßnahmen der Gesellschaft verwendet werden.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 €
(in Worten: Fünfundzwanzigtausend EURO).

(2) Alleinige Gesellschafterin ist die GO:INcubator GmbH, Potsdam.

(3) Die Stammeinlage ist zu 50 % erbracht.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich (mit Empfangsbekanntnis oder mit Einwurf-Einschreiben) unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von den Gesellschaftern oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung (Postsendestempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen.

In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.

- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.

Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafter dem zustimmen.

- (3) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafter oder deren Bevollmächtigte vertreten sind. Bei mehreren Gesellschaftern ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 75 v. H. des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen 14 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, fernschriftlich oder per Telekopie (schriftliches Abstimmungsverfahren) und auch fernmündlich gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren und fernmündlich gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und den Gesellschaftern bekannt zu geben.
- (6) Soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, werden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals gefasst, wobei je 1,00 € eine Stimme gewähren.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.

Ein/eine Vertreter/in des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sowie ein/eine Vertreter/in der Universität Potsdam ist befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen.

- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/e Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,
 - b) Umwandlung gemäß Umwandlungsgesetz,
 - c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
 - d) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
 - e) Entscheidung zur Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,
 - f) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 - h) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin und der Prüfer/innen für außerordentliche Prüfungen,
 - i) Entlastung der Geschäftsführung,
 - j) die Genehmigung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung und des Beirates,
 - k) Benennung und Abberufung der Beiratsmitglieder,
 - l) Feststellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,
 - m) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,
 - n) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,

- o) Abschluss von D & O – Versicherungen,
 - p) Erteilung und Widerruf von Prokura,
 - q) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - r) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen,
 - s) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
 - t) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- (2) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit im Einzelfall für das jeweilige Geschäft eine Wertgrenze von 25.000,00 EUR überschritten wird:
- a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
 - b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs- und Dienstleistungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,
 - c) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen,
 - d) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder diesen nahestehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer/innen, die Prokuristen/innen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige,
 - e) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstiger freiwilliger Zuwendungen,
 - f) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt,
 - g) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Verträgen mit Gesellschaftern,
 - h) Vergleiche, Stundung und Erlass von Forderungen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, Abgabe von Anerkennnissen,
 - i) Verpflichtung der Gesellschaft durch Rechtsgeschäfte,
 - j) Übernahme von Akzeptverbindlichkeiten.
- (3) Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Abs. 2 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige telefonische oder mündliche Zustimmung der Gesellschaftervertreter ersetzt werden. Kann die Zustimmung der Gesellschaftervertreter nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung in Abstimmung mit

dem Prokuristen – soweit ein solcher bestellt ist - nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung so bald als möglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

- (4) Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung unterliegen ferner alle Angelegenheiten für die die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam gemäß der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam und gemäß der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zuständig ist. Gleiches gilt für Geschäfte, welche entsprechend § 65 Landeshaushaltsverordnung (LHO) einwilligungsbedürftig sind bzw. für die der Senat der Universität Potsdam gemäß der Grundordnung der Universität Potsdam zuständig ist.
- (5) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/in vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Bestellung der Geschäftsführer/innen soll höchstens für die Dauer von fünf Jahren erfolgen; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (5) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer von der Gesellschafterversammlung zu bestätigenden Geschäftsordnung.
- (7) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der/des Vorsitzenden der Geschäftsführung und der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (8) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (9) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der

Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung, in dringenden Fällen dem/der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen.

§ 9

Leitlinien guter Unternehmensführung

Die Leitlinien guter Unternehmensführung für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam finden Anwendung

§ 10

Beirat

- (1) Die Gesellschaft kann einen Beirat bilden.
- (2) Der Beirat unterstützt die Arbeit der Geschäftsführung.
- (3) Im Falle der Bildung eines Beirates besteht dieser aus mindestens drei Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung ernannt und abberufen. Mitglieder des Beirates sind mindestens jeweils ein Vertreter der Landeshauptstadt Potsdam und der Universität Potsdam.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen ist.

§ 11

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen; er umfasst insbesondere den Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan sowie den Stellenplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Soweit erforderlich, soll eine Konzernplanung erstellt werden.
- (3) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen und Spenden sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 9 Abs. 9.

§ 12

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des/der Abschlussprüfers/Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung ist allen Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz normierten Rechte sind wahrzunehmen.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam, dem Dezernat für Haushalt und Beschaffung der Universität Potsdam sowie dem Landesrechnungshof des Landes Brandenburg werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt.

§ 13

Vergabe von Aufträgen

Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 14

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft und sonstige Veröffentlichungen erfolgen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

17/SVV/0536

öffentlich

Betreff:

Weiternutzung Rechenzentrum

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum 14.06.2017

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

Zuständigkeit

05.07.2017

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt, dass im Ergebnis der statischen Untersuchung die Option einer Weiternutzung des Rechenzentrums im Nebeneinander mit dem geplanten Garnisonkirchturm bestätigt werden konnte.

Der Oberbürgermeister wird in seinen Gesprächen mit der Stiftung ausdrücklich darin bestärkt, für eine Verlängerung der Nutzung des Rechenzentrums um mindestens fünf Jahre, also bis 2023, einzutreten.

Die Stadtverordnetenversammlung ist im September 2017 über den Stand der Gespräche zu informieren.

gez. Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Das Rechenzentrum ist in seiner neuen Funktion voll ausgelastet. Das zeigt den großen Bedarf, den es für solche Einrichtungen gibt. Es gibt ein großes Interesse der Vertreterinnen und Vertreter der Kultur und der Kreativitätswirtschaft an einer möglichst langen Nutzung des Gebäudes. Die räumliche Verbindung mit dem geplanten Garnisonkirchturm trägt dazu bei, die Akzeptanz für dieses umstrittene Vorhaben zu erhöhen. Deshalb sollte eine Verlängerung der Verträge um mindestens fünf Jahre angestrebt werden.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

17/SVV/0568

öffentlich

Betreff:

Beleuchtung des Weges zwischen Zeppelinstraße und Schafgraben

Einreicher: Fraktion SPD

Erstellungsdatum 20.06.2017

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
05.07.2017	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit der Deutschen Bahn AG als Eigentümer des Weges zwischen Zeppelinstraße und Schafgraben Gespräche mit dem Ziel der beleuchtungstechnischen Erschließung des Weges zu führen.

Der Stadtverordnetenversammlung ist bis Dezember 2017 zu berichten.

gez. P. Heuer
Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

In ihrer Mitteilungsvorlage 17/SVV/471 führt die Verwaltung u. a. aus, warum sie keine rechtliche Handhabe hat, für die Beleuchtung des Weges Sorge zu tragen. Der Weg wird jedoch tatsächlich von vielen Anwohnern genutzt, um auf kürzestem Wege von der Geschwister-Scholl-Straße und den nordwestlich liegenden Straßen zum Bahnhof Charlottenhof und zurück zu gelangen. Eine beleuchtungstechnische Erschließung ist daher anzustreben, so dass die Verwaltung nichts unversucht lassen sollte, um den berechtigten Wunsch der Anwohnerinnen und Anwohner zu erfüllen.



**Landeshauptstadt
Potsdam**
Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

17/SVV/0702

Betreff:
Ergebnisse Prüfauftrag - Weiterführung der Buslinie 612

öffentlich

bezüglich
DS Nr.: 17/SVV/0596

Einreicher: FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung	Erstellungsdatum	25.08.2017
	Eingang 922:	25.08.2017

Beratungsfolge:	
Datum der Sitzung	Gremium
06.09.2017	Hauptausschuss

Inhalt der Mitteilung: Der Hauptausschuss nimmt zur Kenntnis:

Mit SVV-Beschluss (17/SVV/0596) vom 05.07.2017 wurde der Oberbürgermeister beauftragt, mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark Gespräche mit dem Ziel aufzunehmen, die Buslinie 612/634 von Töplitz nach Potsdam auch weiterhin mit dem bisherigen Angebot zu betreiben. Gelingt dies nicht, ist zu prüfen, wie das bisherige ÖPNV-Angebot weiterhin sichergestellt werden kann. Dem Hauptausschuss ist in der ersten Sitzung im September 2017 zu berichten. Dem wird hiermit entsprochen.

Wie im Zuge der dem Prüfauftrag vorausgegangenen Befassung mitgeteilt, liegt die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung der Bevölkerung von Töplitz in der territorialen Zuständigkeit und Verantwortung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (LK PM) als Aufgabenträger des dortigen übrigen öffentlichen Personenverkehr (üÖPNV) und Träger der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an Ersatzschulen mit Wohnsitz im Landkreis.

Wie ebenfalls mitgeteilt, sah die dort zum 01.06.2016 erfolgte Direktvergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (öDA) über Bus-Verkehrsleistungen an die kommunalen Verkehrsunternehmen vor, die zum 30.06.2017 ausgelaufene Linienkonzession der Linie 612 auf Seiten des Landkreises nicht erneut zu beantragen.

Daraufhin erfolgten seit April wiederholt Abstimmungen der beteiligten Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger zur künftigen verkehrlichen Erschließung des besagten Streckenabschnittes. Im Ergebnis wurde die bestehende Linie 634 der regiobus Potsdam Mittelmark GmbH, welche den Streckenabschnitt Töplitz, Leester Str. bis Neu Töplitz, Wendepplatz analog der Linie 612 bedient, mittels Änderung der Linienkonzession bis zur Stadtgrenze PM/LHP verlängert.

Die bisherige Verkehrsleistung der Buslinie 612 auf dem Gebiet des Landkreises wird bis zum Fahrplanwechsel (10.12.2017) mittels der Buslinie 634 gewährleistet. Zwischen Neu Töplitz und Potsdam, Schlänitzseer Weg verkehren die Busse als Linie 634, auf dem Gebiet der Landeshauptstadt verkehren die Busse wie bisher als Linie 612. Ein Umstieg ist nicht erforderlich.

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung der Mitteilung:

Bekanntlich wurde mittels Beschluss des Hauptausschusses der LHP vom 13.07.2016 (DS 16/SVV/0451) die Absicht gefasst, der ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP) mit Wirkung zum 01.07.2018 im Wege der Direktvergabe einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Straßenbahnen und Bussen auf dem Gebiet der LHP zu erteilen. Hierzu erfolgte im vergangenen Jahr die Vorabbekanntmachung zur Initiierung der beabsichtigten Direktvergabe im EU Amtsblatt.

Die Vorgaben zu Linienvläufen und Leistungsumfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan. Entsprechend sieht die beabsichtigte Vergabe die weitere Konzessionierung der Linie 612 bis zur Stadtgrenze gem. Nahverkehrsplan vor. Die LHP und im Zuge deren Beauftragung die ViP beabsichtigen hier keine Änderung der Konzessionierung.

Im Herangehen auf den Fahrplanwechsel zum 10.12.2017 erfolgten zwischen der ViP und der regiobus Potsdam Mittelmark mehrere Arbeitsgespräche zur gemeinsamen Fahrplanabstimmung. Im Ergebnis wurde definiert, dass die ViP im Herangehen auf den Fahrplanwechsel zum 10.12.2017 einen neuen Fahrplanentwurf erarbeitet.

Hier soll das Bestreben des Landkreises berücksichtigt werden, durch Reduzierung des Linienangebotes auf Seiten des Landkreises (tagsüber nur noch im Stundentakt) die seinerseits benötigte Fahrzeuganzahl von derzeit zwei auf einen Bus zu reduzieren. Mit einem an den Schulanfangs- und Endzeiten der Inselschule Töplitz ausgerichteten Fahrplanangebot unter Berücksichtigung der zurückliegend erhobenen Fahrgastzahlen erachtet der Landkreis die prioritäre, hinreichende Sicherstellung der Schülerverkehre in beide Richtungen gem. BbgSchulG Rechnung als gesichert.

Die Erstellung des neuen Fahrplanentwurfes befindet sich aktuell noch in Bearbeitung. Neben der Prüfung eines gesicherten Anschlusses der Buslinie 612 hat die ViP ihrerseits auf Grund ferner Auswirkungen einer solchen Anpassungen auf andere Buslinien der ViP (bspw. Buslinie 697) zu analysieren.



Betreff:
Statistische Auswertung des Maerker-Portals 2016

öffentlich

bezüglich
DS Nr.:

Erstellungsdatum 25.08.2017

Eingang 922: 25.08.2017

Einreicher: FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium
06.09.2017	Hauptausschuss

Inhalt der Mitteilung:

Der Hauptausschuss nimmt zur Kenntnis:

Der Oberbürgermeister informiert den Hauptausschuss über die statistische Auswertung zur Nutzung des Maerker-Portals 2016 (siehe Anlage).

Erstmals konnten Vergleichswerte aus dem ersten statistischen Bericht zur Nutzung des Maerker-Portals von 2015 herangezogen werden.

Zentrale Kennzahlen der Maerker-Auswertung 2016 im Überblick

- Insgesamt sind 1370 Hinweise eingegangen, im Jahr 2015 waren es 1065 Hinweise.
- Durchschnittlich gehen damit 114 Hinweise pro Monat ein.
- 363 Einträge wurden per Maerker-App eingestellt – damit ist die Nutzung der App von 3% im Jahr 2015 auf 23% im Jahr 2016 gestiegen.
- Es gibt 9 Kategorien, die beiden am häufigsten verwendeten Kategorien sind:
 - o „Straßen und Wege“ mit 636 Hinweisen
 - o „Abfall/Müll“ mit 383 Hinweisen.
- Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Hinweise beträgt 10 Tage, wie auch im Jahr 2015.
- Knapp 55% aller Einträge werden „abschließend bearbeitet“, 38% haben den Status „erledigt“ (im Sinne des Hinweisgebenden bearbeitet) – im Vergleich zum letzten Jahr hat sich die Verteilung etwas verschoben: 2015 wurden noch 70% „abschließend bearbeitet“ und 23% „erledigt“.
- 14% aller Hinweise werden zur Bearbeitung und Beantwortung an Externe weitergeleitet.
- Im Stadtteil Nördliche Innenstadt sind mit 153 die meisten Einträge eingegangen, wie auch 2015.
- Darauf folgen die Stadtteile Stern mit 132 Einträgen und die Brandenburger Vorstadt mit 105 Einträgen. Im Jahr 2015 stand noch Babelsberg an 2. Stelle nach der Nördlichen Innenstadt.



Maerker-Auswertung 2016



Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
Fachbereich 92 Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
Bereich 929 WerkStadt für Beteiligung
Ansprechpartnerin: Fanni Schmidt

Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

www.potsdam.de

Text und Bearbeitung:

Annekatriin Bundrock, 156 (Statistik und Wahlen)
Ann-Christin Otten, 929 (WerkStadt für Beteiligung)
Fanni Schmidt, 929 (WerkStadt für Beteiligung)

Foto:

Maerker Potsdam, Landeshauptstadt Potsdam / F. Daenzer

Stand: Juli 2017

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Inhaltsverzeichnis

Impressum	1
Abbildungen	3
Tabellen	3
Einführung	4
Was ist das Maerker-Portal?	4
1. Statistische Auswertung	5
Wie wird das Maerker-Portal genutzt?	5
Hinweise nach Kategorie in den Jahren 2010, 2015 und 2016	6
Hinweise nach Kategorie und Stand der Bearbeitung	8
Hinweise nach Kategorie und Dauer der Bearbeitung	8
Hinweise nach Weitergabe und Stand der Bearbeitung	9
Verteilung der Hinweise in den Stadtteilen	10
2. Erkenntnisse und Ausblick	13

Abbildungen

Abbildung 1: Hinweise nach Kategorien in den Jahren 2010, 2015 und 2016.	6
Abbildung 2: Verteilung der Hinweise nach Stadtteilen 2016.	11
Abbildung 3: Verteilung der Hinweise nach Kategorien in den Stadtteilen.	12

Tabellen

Tabelle 1: Vergleich der Nutzungsdaten von 2015 und 2016.	5
Tabelle 2: Prozentualer Vergleich der Hinweise nach Kategorien in den Jahren 2010, 2015 und 2016.	7
Tabelle 3: Unterkategorien 2016.	7
Tabelle 4: Hinweise nach Kategorien und Status der Bearbeitung 2016.	8
Tabelle 5: Hinweise nach Kategorie und Dauer der Bearbeitung 2016.	8
Tabelle 6: Hinweise nach Weitergabe und Stand der Bearbeitung 2016.	9
Tabelle 7: Stadtteil-Ranking: Anzahl der Hinweise nach Stadt- und Ortsteil.	10

Sofern nicht anders angegeben, wurden für die Abbildungen und Tabellen Angaben der Landeshauptstadt Potsdam genutzt, mit Stand der Datenerhebung vom 31. Dezember 2016.

Die Daten wurden vom Bereich Statistik und Wahlen in Zusammenarbeit mit der WerkStadt für Beteiligung ausgewertet.

Einführung

Der vorliegende Bericht bietet eine statistische Auswertung der eingegangenen Hinweise von Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2016, sowie einen zusammenfassenden Überblick über die Funktionen des Maerker-Portals. Im Vergleich zur vorausgegangenen Auswertung aus dem Jahr 2015 weißt der vorliegende Bericht für 2016 erstmals Vergleichszahlen zum Vorjahr auf und stellt so die Entwicklung in den unterschiedlichen Maerker-Kategorien dar.

Die Maerker-Auswertung ist als ein Baustein des im Aufbau befindlichen Ideen- und Beschwerdemanagements zu betrachten.

Was ist das Maerker-Portal?

Der Maerker ist eine gemeinsame Plattform die mittlerweile von etwa 100 Kommunen in Brandenburg seine Anwendung findet. Sie wird im Rahmen der „Gemeinschaftsinitiative eBürgerdienste für Brandenburg des Landes und der Kommunen“ realisiert und steht zur kostenlosen Nutzung allen brandenburgischen Kommunen zur Verfügung. Das Portal wird mittlerweile seit 2010 von der Landeshauptstadt Potsdam genutzt. Als größte teilnehmende Maerker-Kommune bekommt sie seit dem Start die meisten Hinweise aus der Einwohnerschaft.

Der Maerker bietet den Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit der Verwaltung über das Online-Portal oder die Maerker-App mitzuteilen, wo ein Infrastrukturproblem im öffentlichen Raum aufgetreten ist (Straßen, Wege, Plätze, öffentliches Grün). Das reicht von Müllansammlungen über defekte Straßenlaternen und umgestürzte Bäume bis hin zu Straßen- und Gehwegschäden.

Über die Plattform werden die mitgeteilten Hinweise von der Verwaltung aufgenommen und online dargestellt, wie der gemeldete Missetand/Hinweis bearbeitet wird. Zusätzlich können die Nutzerinnen und Nutzer per E-Mail über den Bearbeitungsstand ihres Hinweises informiert werden, sofern sie freiwillig ihre E-Mail-Adresse bei Abgabe des Hinweises angeben. Ein Ampelsystem visualisiert zusätzlich den aktuellen Stand der Bearbeitung.

Rot (eingetragen): Der Hinweis wurde von einem Nutzer/einer Nutzerin in den Maerker eingetragen, allerdings noch nicht von der Maerker-Redaktion gelesen und geprüft.

Rot (angenommen): Der Hinweis wurde von der Maerker-Redaktion gesichtet und hinsichtlich Datenschutzbestimmungen und Nutzungsbedingungen geprüft. Dieser Status wird in Potsdam sehr selten angewendet.

Gelb (in Arbeit): Der Hinweis wurde an die auskunftgebende Stelle weitergeleitet, der Sachstand wird abgefragt. Bis zur Beantwortung der zuständigen Stelle wird eine Wiedervorlagefrist gesetzt.

Grün-Gelb (abschließend bearbeitet): Die Bearbeitung ist abgeschlossen, der Missetand konnte tatsächlich nicht von der Verwaltung beseitigt werden. Das liegt unter anderem daran, dass...

- die Angelegenheit einen andere/n Eigentümer/in betrifft,
- eine andere Verwaltung zuständig ist.

In diesen Fällen wird der Hinweis an die zuständige Behörde oder (wenn Kontaktdaten vorhanden) an den andere/n Eigentümer/in weitergeleitet. Für die Verwaltung Potsdams ist der Hinweis damit abschließend bearbeitet.

Grün-Gelb (abschließend bearbeitet): Der Status kann auch bedeuten, dass der Missstand aktuell nicht behoben werden kann, weil:

- derzeit keine finanziellen Mittel zur Verfügung stehen,
- der Missstand zwar noch nicht im Sinne des Hinweisgebenden beseitigt, aber für die Verwaltung erledigt ist (z.B. Auftrag zur Aufstellung eines Straßenschildes – Straßenschild steht aber noch nicht am gewünschten Ort | ist für den Hinweisgebenden noch nicht erledigt – letzte Beantwortung des Hinweises ist jedoch erfolgt).

Grün (erledigt): Der Missstand wurde bearbeitet und erledigt im Sinne des Hinweisgebenden.

1. Statistische Auswertung

Für den vorliegenden Bericht wurden die Daten vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 über das Maerker-Portal erzeugt. In Zusammenarbeit zwischen dem Bereich Statistik und Wahlen und der WerkStadt für Beteiligung wurden die Daten für das Ideen- und Beschwerdemanagement aufbereitet und statistisch ausgewertet. Eigentümerin der Daten mit Stand vom 31. Januar 2017 ist die Landeshauptstadt Potsdam.

In den folgenden Unterkapiteln werden die ausgewerteten Daten über die Nutzung des Maerkers von der Einwohnerschaft und die Bearbeitungsweise von Seiten der Verwaltung dargestellt.

Wie wird das Maerker-Portal genutzt?

Von insgesamt 1370 eingebrachten Hinweisen, wurden 297 Hinweise anonym eingebracht, das heißt ohne Angabe des Namens, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer. Das entspricht 21 % aller Hinweise. Im Vergleich zum Jahr 2015 hat die Einbringung anonymer Hinweise somit um 5 % zugenommen.

363 Nutzende haben ihren Hinweis über die Maerker-App versendet, was eine deutlich intensivere Nutzung der Maerker-App im Vergleich zum Vorjahr um mehr als das Zehnfache bedeutet. 2015 waren es nur 35 App-Meldungen. Alle anderen Einträge sind über das Online-Portal eingereicht worden.

Vergleich	2015	2016
Hinweise insgesamt	1065	1370
Monatlicher Durchschnitt	89	114
Anonyme Hinweise	171 (16 %)	297 (21 %)
Eingänge per Maerker-App	35 (3 %)	363 (26 %)
Gelöschte Einträge	36 (3 %)	67 (5 %)

Tabelle 1: Vergleich der Nutzungsdaten von 2015 und 2016.

Gelöschte Einträge

Im Jahr 2016 wurden 67 Einträge (5 %) vom Maerker-Portal gelöscht. Die Anzahl der gelöschten Einträge hat sich damit nahezu verdoppelt. Gründe für die Löschung von Hinweisen auf dem Maerker-Portal sind:

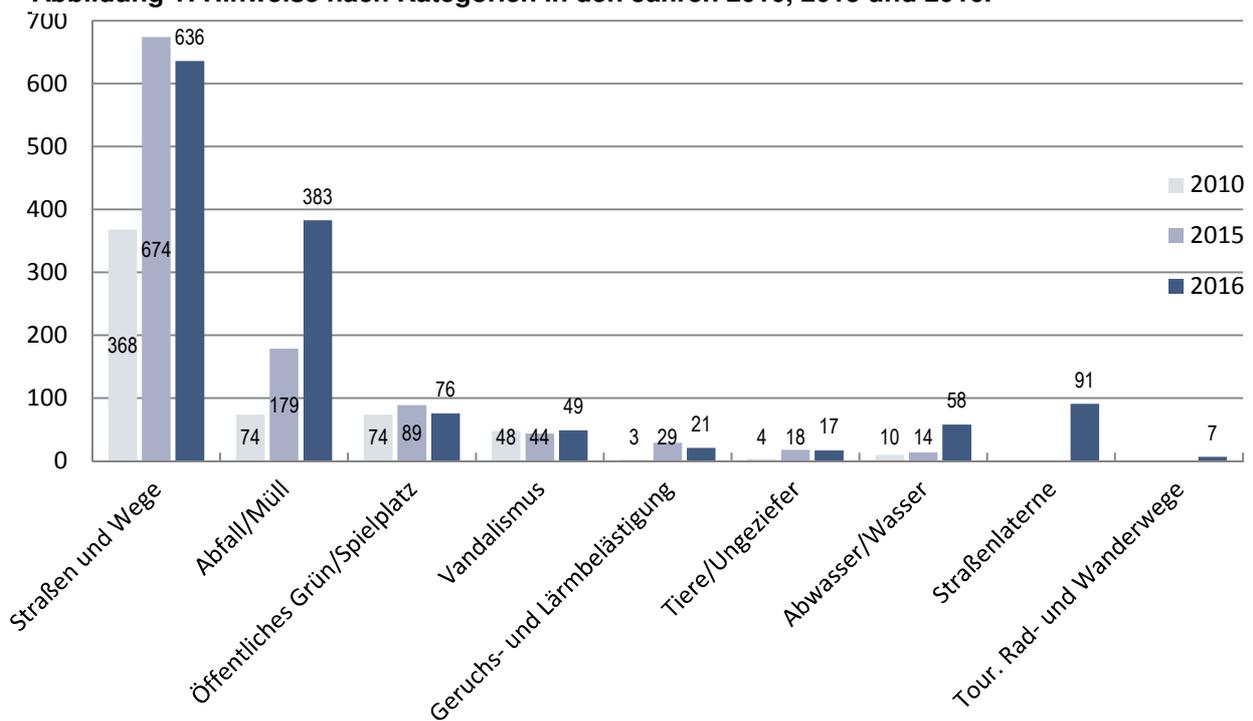
- Diskussionsbeiträge, die kein konkretes infrastrukturelles Problem beschreiben,
- Verstöße der datenschutz- und/oder nutzungsrechtlichen Bedingungen (z. B. Anzeigen gegen Personen, Nachbarschaftsstreitigkeiten),
- Falscheingaben oder unvollständige Eingaben (z. B. Schlaglöcher ohne Ortsbeschreibung oder Test-Eingaben ohne Inhalt),
- doppelte Einträge mit identischem Inhalt vom selben Hinweisgebenden.

Hinweise nach Kategorie in den Jahren 2010, 2015 und 2016

Die Hinweise werden auf dem Maerker-Portal thematisch in unterschiedliche Kategorien unterteilt. Diese wählt der Hinweisgebende selbst bei der Eintragung des Hinweises aus. Von der Maerker-Redaktion wird die Einordnung in die jeweilige Kategorie geprüft. Gegebenenfalls wird die Kategorie angepasst, wenn der Inhalt des Hinweises tatsächlich etwas anderes thematisiert.

Die Auswahl der verfügbaren Kategorien wird durch das Maerker-Kernteam, zusammengesetzt aus verschiedenen Maerker-nutzenden Kommunen, fortlaufend bedarfsgerecht erweitert und angepasst. Im Rahmen eines Abstimmungsverfahrens werden neue Kategorien aufgenommen oder auch bestehende Kategorien neu formuliert. Mitte des Jahres 2015 ist die Kategorie „Straßenlaterne“ vom Maerker-Kernteam aufgenommen worden und im Jahr 2016 ist die Kategorie „Touristische Rad- und Wanderwege“ hinzugekommen. Beide Kategorien sind in dieser Auswertung erstmals aufgeführt. Da es „Straßenlaterne“ erst seit Mitte 2015 gibt, wurde sie in der Auswertung 2015 nicht extra aufgeführt.

Abbildung 1: Hinweise nach Kategorien in den Jahren 2010, 2015 und 2016.



Deutlich wird, dass auch im Jahr 2016 die Mehrheit der Hinweise (636, 46,4 %) die Kategorie „Straßen und Wege“ thematisieren. Darauf folgt die Kategorie „Abfall/Müll“ mit 383 Hinweisen (28 %) an zweiter Stelle (vgl. Abbildung 1, Tabelle 2). Im Vergleich zu den Jahren 2010 und 2015 fällt auf, dass sich die Verteilung der Hinweise in der Gesamtschau verändert hat. So ist eine Abnahme der Hinweise in der Kategorie „Straßen und Wege“ zu verzeichnen, wohingegen der Anteil in „Abfall/Müll“ sowie „Abwasser/Wasser“ zugenommen hat.

Die Abnahme der Hinweise in der Kategorie „Straßen und Wege“ ist mit der Einführung der beiden Kategorien „Straßenlaterne“ und „Touristische Rad- und Wanderwege“ zu begründen. Hinweise zu diesen beiden Themen wurden in den Jahren zuvor noch der Kategorie „Straßen und Wege“ zugeordnet.

Kategorien	2010	2015	2016
Straßen und Wege	62,6%	63,0%	46,4%
Abfall/Müll	12,6%	16,7%	28,0%
Öffentliches Grün/Spielplatz	12,6%	8,3%	5,5%
Vandalismus	8,2%	4,1%	3,6%
Geruchs- und Lärmbelästigung	0,5%	2,7%	1,5%
Tiere/Ungeziefer	0,7%	1,7%	1,2%
Abwasser/Wasser	1,7%	1,3%	4,2%
Straßenlaterne	-	-	6,6%
Touristische Rad- und Wanderwege	-	-	0,5%
Sonstiges	-	1,7%	2,1%
Falscheingaben	1,2%	0,4%	0,2%

Tabelle 2: Prozentualer Vergleich der Hinweise nach Kategorien in den Jahren 2010, 2015 und 2016.

Der Anstieg der Hinweise in der Kategorie „Abfall/Müll“ kann nicht zwingend auf ein gesamtstädtisch gestiegenes Aufkommen von Müllansammlungen zurückgeführt werden. Die Schlussfolgerung sollte hier vielmehr sein, dass die Aufmerksamkeit für das Thema Sauberkeit in der Öffentlichkeit und Stadtgesellschaft deutlich gestiegen ist. Wie der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist, werden in der Kategorie „Abfall/Müll“ besonders häufig illegale Sperrmüllablagerungen gemeldet. Weitere viel genannte Themen sind überfüllte, fehlende Abfallbehälter oder illegal abgelagerte Gartenabfälle. Die Unterkategorien von „Abfall/Müll“ sowie „Straßen und Wege“ und „Öffentliches Grün/Spielplatz“ verdeutlichen auch, dass jeweils sehr unterschiedliche Bereiche der Verwaltung als auch Externe/Privateigentümer für die Bearbeitung der Hinweise zuständig sind.

Abfall/Müll	383
Sperrmüll/Sondermüll	114
diverse Müllablagerung	90
öffentliche Abfallbehälter	41
Laub/Kompost/Gartenmüll	39
Müllcontainer/Mülltonnen/ Altkleider	28
Glasscherben	20
Sonstiges Abfall/Müll	14
Hundekot/Hundetoiletten/Pferdekot	10
Streugut	9
Altautos	9
Herrenlose Fahrräder	8
Silvestermüll	1

Öffentliches Grün/Spielplatz	76
ungepflegte Grünflächen	29
gerodete Bäume/Sträucher	13
defekte Spielgeräte	12
Sonstiges	12
Landschaftsschutz	9
Beleuchtung nicht vorhanden	1

Straßen und Wege	636
Falschparker/Parken	79
Verkehrsführung	68
Gehwege	65
Straßenschäden	55
abgestellte Fahrzeuge/Dauerparker	51
Sonstiges Verkehrsgefährdung	51
Ampel	45
Baustellen/Bauarbeiten/Absperrungen	40
Gefährdung durch Wildwuchs/Bäume	38
Radwege	30
Beschilderung/Fahrbahnmarkierung	27
Geschwindigkeitsüberschreitungen	20
fehlende Poller/Beschädigungen	20
Winterdienst	17
Straßenreinigung	10
Bus- und Tramhaltestellen	10
Spielstraßen	7
Fahrradstraßen	3

Tabelle 3: Unterkategorien 2016.

Insgesamt veranschaulicht Tabelle 3 die Themenvielfalt in den Kategorien, die von der Einwohnerschaft auf dem Maerker-Portal angesprochen werden.

Die Zuordnung der Themen zu den Kategorien erfolgte auf Grundlage einer Auswertung der Hinweistexte und Überschriften in den einzelnen Kategorien. Demnach kann hier keine abschließende Nennung der Themen gewährleistet werden. In den verbleibenden Kategorien ist die Themenvielfalt wesentlich geringer, weshalb in diesen keine Unterkategorien abgebildet werden.

Hinweise nach Kategorie und Stand der Bearbeitung

Kategorie	Gelöschte Einträge	Eingetragen	In Bearbeitung	Abschließend bearbeitet	Erledigt	Insgesamt
Straßen und Wege	30	8	3	347	248	636 (46,4%)
Abfall/Müll	10	8	1	202	162	383 (28,0%)
Öffentliches Grün/Spielplatz	1	-	-	45	30	76 (5,5%)
Vandalismus	1	2	2	17	27	49 (3,6%)
Geruchs- und Lärmbelästigung	4	-	-	11	6	21 (1,5%)
Tiere/Ungeziefer	2	1	-	5	9	17 (1,2%)
Sonstiges	12	-	-	11	9	32 (2,3%)
Straßenlaterne	-	3	-	82	6	91 (6,6%)
Touristische Rad- und Wanderwege	3	-	-	1	3	7 (0,5%)
Abwasser/Wasser	1	2	-	29	26	58 (4,2%)
Insgesamt	63 (4,6%)	24 (1,8%)	6 (0,4%)	750 (54,7%)	527 (38,5%)	1 370

Tabelle 4: Hinweise nach Kategorien und Status der Bearbeitung 2016.

Im Jahr 2016 sind von insgesamt 1370 eingetragenen Hinweisen 54,7 % abschließend bearbeitet und 38,5 % erledigt worden.

Zum Zeitpunkt des Datenauszuges (31. Dezember 2016) waren noch 6 Einträge (0,4 %) in Bearbeitung. Weiterhin gab es 24 eingetragene Hinweise, die noch nicht von der Maerker-Redaktion gesichtet und an die bearbeitende Stelle in der Verwaltung weitergeleitet wurden.

Hinweise nach Kategorie und Dauer der Bearbeitung

Kategorie	unter 1 Woche	1-2 Wochen	2-3 Wochen	3-4 Wochen	über 4 Wochen
Abfall/Müll	224	96	40	8	15
Abwasser/Wasser	23	22	7	1	5
Geruchs- und Lärmbelästigung	12	5	2	1	1
Öffentliches Grün/Spielplatz	33	18	11	7	7
Tiere/Ungeziefer	11	4	2	0	0
Vandalismus	17	16	6	4	6
Straßen und Wege	286	224	86	17	23
Straßenlaterne	84	3	2	1	1
Touristische Rad- und Wanderwege	5	0	1	0	1
Sonstiges	18	3	6	0	2
Falscheingaben	3	0	0	0	0
Insgesamt	716 (52,3%)	391 (28,5%)	163 (11,9%)	39 (2,8%)	61 (4,5%)

Tabelle 5: Hinweise nach Kategorie und Dauer der Bearbeitung 2016.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer im Jahr 2016 beträgt – wie im Vorjahr – 10 Tage. Es ist zu berücksichtigen, dass 54,7 % aller Einträge „abschließend bearbeitet“ werden und dementsprechend nicht zwingend zu dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Antwort auf dem Maerker-Portal im Sinne des Hinweisgebenden erledigt sind. Den Status „erledigt“ erhalten nur Hinweise, die mit der Beantwortung auf dem Maerker-Portal vollständig im Sinne des Bürgers oder der Bürgerin bearbeitet wurden. Das sind 38,5 % aller Einträge. Die Tabelle 5 veranschaulicht, dass die meisten Hinweisgebenden in kurzer Zeit eine abschließende Rückmeldung von der Verwaltung auf ihr Anliegen erhalten: 52,3 % aller Hinweise können innerhalb einer Woche beantwortet werden, 28,5 % innerhalb eines Zeitraums von 1-2 Wochen. Nur 4,5 % der Antworten nehmen über 4 Wochen in Anspruch. Letzteres betrifft meist Hinweise, die sehr komplex sind und mehrere Themenbereiche oder auch von Externen übernommene Aufgabenbereiche ansprechen.

Weiterhin ist in Tabelle 5 zu beachten, dass einige Hinweise auch direkt an externe Partner – wie zum Beispiel die Straßenbeleuchtung GmbH – weitergeleitet werden und der Hinweis damit zum Teil sofort den Status „abschließend bearbeitet“ erhält. In diesen Fällen erfüllt der jeweils zuständige Partner den Auftrag ohne anschließend der Maerker-Redaktion die Erledigung zurück zu melden. Bei anderen Externen ist es wiederum andersrum so, dass die Bearbeitung wesentlich länger dauert, da die Maerker-Systematik nicht bekannt ist und dementsprechend die Rückmeldung an die Maerker-Redaktion ausbleibt beziehungsweise erst verhältnismäßig spät kommt.

Hinweise nach Weitergabe und Stand der Bearbeitung

Tabelle 6 stellt dar, wie viele Hinweise von der Maerker-Redaktion an einen zuständigen Bereich innerhalb der Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam weitergeleitet wurden. Im Vergleich dazu wird ersichtlich, wie viele Hinweise Externe erhalten beziehungsweise nicht über das Maerker-Programm weiterbearbeitet werden.

Weiterleitung an	eingetragen/ gelöscht	eingetragen/ veröffentlicht	in Bearbei- tung	abschließend erledigt	erledigt	Gesamt
keine automati- sche Weitergabe	63	1	1	17	14	96
Externe	0	4	4	136	49	193
Verwaltung LHP	0	19	1	597	464	1081
Insgesamt	63	24	6	750	527	1370

Tabelle 6: Hinweise nach Weitergabe und Stand der Bearbeitung 2016.

Keine automatische Weitergabe erfolgt insbesondere, wenn die Hinweise aus verschiedenen Gründen nicht veröffentlicht beziehungsweise gelöscht werden, zum Beispiel wenn der Hinweis nicht im Einzugsgebiet der Landeshauptstadt Potsdam liegt. Sofern von den Hinweisgebenden Kontaktdaten angegeben wurden, erhalten diese eine Antwort mit einer entsprechenden Begründung von der Maerker-Redaktion. In seltenen Fällen werden Hinweise auch über separaten E-Mail-Verkehr mit Externen oder über telefonische Absprache mit Kolleginnen oder Kollegen in der Landeshauptstadt Potsdam bearbeitet, sodass keine automatische Weitergabe über das Maerker-Portal erfasst wird.

Externe sind: Stadtwerke Potsdam, Verkehrsbetriebe in Potsdam, Deutsche Bahn, Polizei, Stadtbeleuchtung Potsdam, diverse Wohnungsunternehmen/-genossenschaften, Landesbetrieb Straßenwesen, Landesbetrieb Forst Brandenburg, Stiftung Preußische Schlösser und Gärten, Entwicklungsträger Bornstedter Feld sowie vereinzelt andere Private Eigentümer oder Unternehmen.

Verteilung der Hinweise in den Stadtteilen

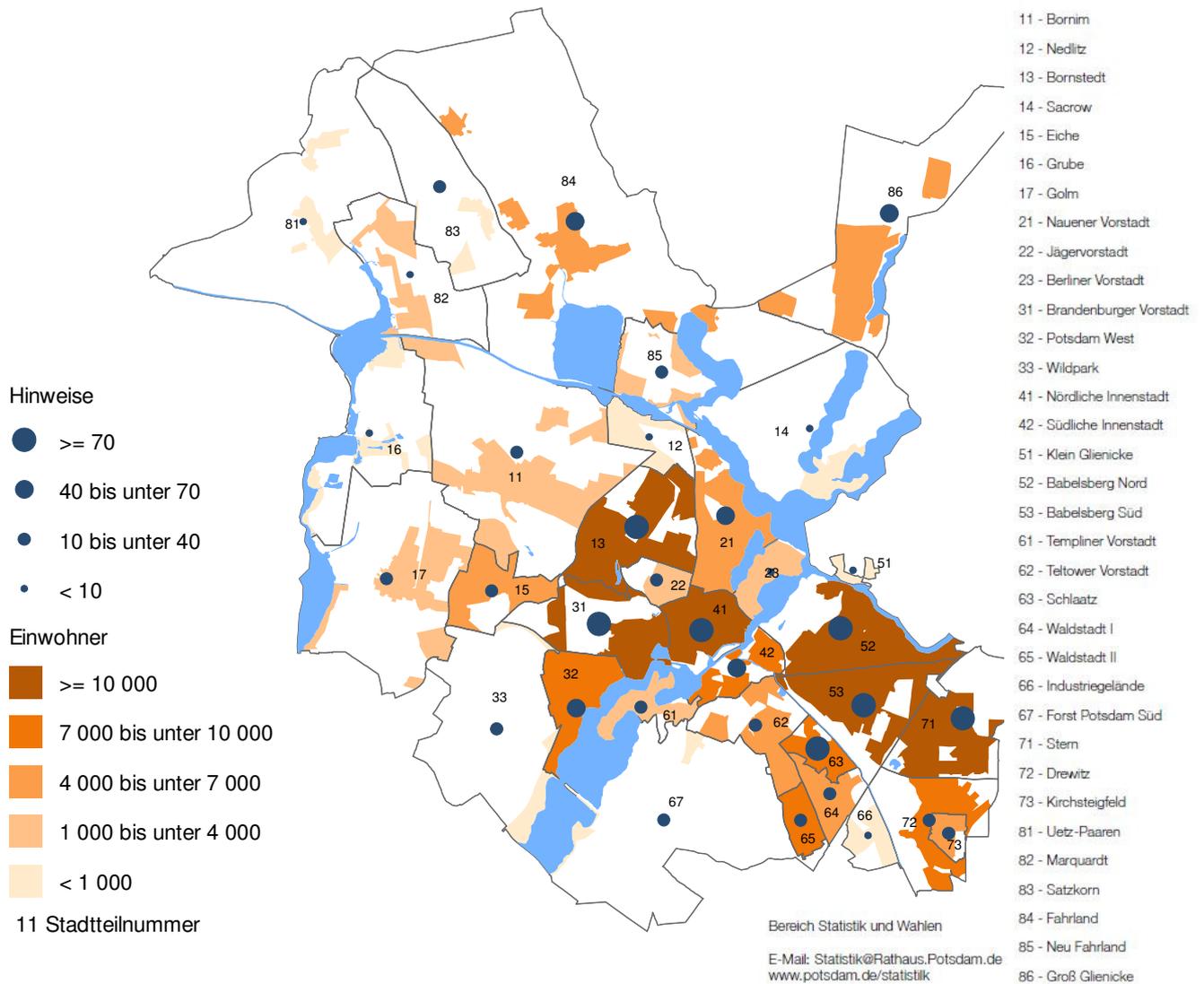
Tabelle 7 zeigt die Verteilung der eingetragenen Hinweise in den Stadt- und Ortsteilen Potsdams (nachfolgend Stadtteile genannt).¹ Hieraus wird ersichtlich, dass zu der Nördlichen Innenstadt mit 153 Einträgen die meisten Hinweise über den Maerker eingegangen sind. Darauf folgen die Stadtteile Stern mit 132 Hinweisen und Brandenburger Vorstadt mit 105 Hinweisen. In Verbindung mit der Kartendarstellung (Abbildung 2) auf der folgenden Seite ist deutlich zu erkennen, dass grundsätzlich Folgendes gilt: Je dichter besiedelt der Stadtteil ist, desto mehr Hinweise werden zu dem Stadtteil über den Maerker an die Verwaltung herangetragen. Besonderheiten beziehungsweise Auffälligkeiten in bestimmten Stadtteilen lassen sich anhand dieser Daten und der Karte nicht ableiten.

Stadt-/Ortsteil	Anzahl	Stadt-/Ortsteil	Anzahl
1 Nördliche Innenstadt	153	19 Forst Potsdam Süd	21
2 Stern	132	20 Kirchsteigfeld	21
3 Brandenburger Vorstadt	105	21 Waldstadt I	20
4 Bornstedt	94	22 Gebietsübergreifend	17
5 Schlaatz	85	23 Wildpark	17
6 Babelsberg Süd	80	24 Neu Fahrland	14
7 Babelsberg Nord	76	25 Templiner Vorstadt	12
8 Südliche Innenstadt	69	26 Jägervorstadt	11
9 Fahrland	61	27 Satzkorn	11
10 Potsdam West	57	28 Berliner Vorstadt	9
11 Nauener Vorstadt	46	29 Marquardt	7
12 Groß Glienicke	44	30 Nedlitz	5
13 Waldstadt II	38	31 Grube	5
14 Teltower Vorstadt	32	32 Sacrow	4
15 Drewitz	32	33 Industriegelände	3
16 Bornim	28	34 Uetz-Paaren	3
17 Eiche	27	35 Klein Glienicke	2
18 Golm	26		

Tabelle 7: Stadtteil-Ranking: Anzahl der Hinweise nach Stadt- und Ortsteilen.

¹ Potsdam ist in 34 Stadt- und Ortsteile untergliedert. Zusätzlich zur Liste der Stadtteile gibt es für die vorliegende Maerker-Auswertung die Bezeichnung „Gebietsübergreifend“. Hierzu gehören alle Hinweise, die sich nicht ausschließlich auf einen konkreten Stadtteil beziehen oder bei denen der Ort nicht bedeutsam ist.

Abbildung 2: Verteilung der Hinweise nach Stadtteilen 2016.



Verteilung der Hinweise nach Kategorien in den Stadtteilen

Abbildung 3 auf der folgenden Seite zeigt die Verteilung aller eingetragenen Hinweise nach Kategorien in den Stadtteilen. Wie zu erwarten ist, verteilen sich die Hinweise nach Kategorien auf die Stadtteile grundsätzlich gleichmäßig. So ist zu erkennen, dass in den meisten Stadtteilen die Kategorie „Straßen und Wege“ am stärksten vertreten ist, gefolgt von der Kategorie „Abfall/Müll“.

Folgende kleine Besonderheiten wurden anhand der Abbildung erkannt:

- Wie im Jahr 2015 sind Am Schlaatz deutlich mehr Hinweise zur Kategorie „Abfall/Müll“ gemacht worden als zur Kategorie „Straßen und Wege“. So eindeutig ist die Verteilung in keinem anderen Stadtteil zu beobachten.
- In Bornstedt sind – im Verhältnis zu der Gesamtanzahl der Hinweise – die meisten zur Kategorie „Straßen und Wege“ eingetragen worden.
- Die Kategorie „Abwasser/Wasser“ wurde im Stadtteil Stern am meisten thematisiert.
- Im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Hinweise in der Kategorie „Öffentliches Grün/Spielplatz“ sind in Bornstedt die meisten Hinweise dazu eingegangen.

Abbildung 3: Verteilung der Hinweise nach Kategorien in den Stadtteilen.



2. Erkenntnisse und Ausblick

Die kontinuierliche Auswertung der Daten des Maerker-Portals gibt einen differenzierten Bericht über die Nutzungsintensität und -vielfalt des Maerkers ab.

Anhand der ausgewerteten Zahlen ist erkennbar, dass die Anzahl der Hinweise stetig steigt. Immer mehr Nutzerinnen und Nutzer verwenden zur Eingabe von Hinweisen den Maerker, insbesondere die Nutzung der Maerker-App ist deutlich gestiegen. Es ist auch zukünftig weiter von steigenden Nutzungszahlen auszugehen. Allerdings muss bei der Betrachtung der Statistik immer berücksichtigt werden, dass die Zahlen keinen Rückschluss auf das tatsächliche Gesamtbild der Stadt zulassen. Die Zahlen sind von der Nutzungsintensität der Maerker-Anwenderinnen und Anwender abhängig und können ein Meinungsbild nur andeuten. Es ist nicht vergleichbar mit einer gezielten (Stichproben-)Befragung.

Die Themenvielfalt ist trotz der Eingrenzung in bestimmte Kategorien sehr groß. Obwohl der Maerker mit seinem ursprünglichen Angebot nur die Bearbeitung von infrastrukturellen Hinweisen ermöglichen sollte, gehen die von der Einwohnerschaft angesprochenen Themen darüber hinaus. Nichtsdestotrotz werden auch diese Themen von der Verwaltung bearbeitet, in den meisten Fällen dann nicht-öffentlich.

Nach der erstmaligen Maerker-Auswertung von 2015 hat sich herausgestellt, dass es im Rahmen einer jährlichen Gesamtauswertung nicht möglich ist, gezielt auf spezifische Problemlagen oder Defizite im Stadtgebiet zu reagieren oder diese anhand der zur Verfügung stehenden statistischen Daten aufzubereiten. Zu diesem Zweck hat sich als vielversprechender herausgestellt, dass während der täglichen Bearbeitung der Maerker-Hinweise kurzfristig und frühzeitig Problemlagen in bestimmten Stadtgebieten erkennen lassen, beispielsweise wenn über einen bestimmten Zeitraum hinweg vermehrt Hinweise zu der gleichen Thematik festgestellt werden. Hier ist die Maerker-Redaktion zuständig, diese Erkenntnis an den zuständigen Fachbereich zu kommunizieren. Die jeweiligen Fachbereiche können mit dieser Information und Kenntnisstand ihre Handlungsoptionen prüfen, um zur langfristigen Lösungsfindung beizutragen.

Im vorliegenden Bericht zur Maerker-Auswertung 2016 waren erste Vergleichszahlen zum Vorjahreszeitraum darstellbar. Die Vergleichswerte gilt es langfristig im Rahmen der kommenden jährlichen Berichte über den Maerker weiterzuführen, um Langzeitentwicklungen sichtbar zu machen. Zugleich wird mit dem Bericht ermöglicht, den Umgang mit Hinweisen aus der Einwohnerschaft in der Verwaltung der Landeshauptstadt transparent abzubilden.



Niederschrift 63. öffentliche Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: Mittwoch, 06.09.2017
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsende: 19:07 Uhr
Ort, Raum: R. 280 a, Stadthaus

Anwesend sind:

Ausschussvorsitzende

Herr Matthias Finken	CDU/ANW	Sitzungsleitung
Herr Burkhard Exner	Bürgermeister	Vertretung für Herrn Jann Jakobs, Oberbürgermeister

Ausschussmitglieder

Frau Birgit Müller	DIE LINKE
Frau Dr. Sigrid Müller	DIE LINKE
Herr Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg	DIE LINKE
Frau Dr. Karin Schröter	DIE LINKE
Herr Pete Heuer	SPD
Herr Marcus Krause	SPD
Frau Anke Michalske-Acioglu	SPD
Herr Peter Schultheiß	SPD
	CDU/ANW
Herr Horst Heinzel	CDU/ANW
Herr Peter Schüler	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Wolfhard Kirsch	Bürgerbündnis-FDP

stellv. Ausschussmitglieder

Frau Dr. Uta Wegewitz	SPD	
Herr Klaus Rietz	CDU/ANW	ab 17:05 Uhr
Herr Uwe Fröhlich	Bündnis 90/Die Grünen	
Herr Christian Kube	DIE aNDERE	

Nicht anwesend sind:

Ausschussvorsitzender

Herr Jann Jakobs	Oberbürgermeister	entschuldigt
------------------	-------------------	--------------

Ausschussmitglieder

Herr Kai Weber	SPD	entschuldigt
Herr Günter Anger	CDU/ANW	entschuldigt
Frau Janny Armbruster	Bündnis 90/Die Grünen	entschuldigt
Herr Eric Blume	DIE aNDERE	entschuldigt
Herr Dennis Hohloch	AfD	entschuldigt

Schriftführer:

Herr Martin Mehlis, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /
Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle
Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom
12.07.2017, vom 04.07.2017 und vom 28.06.2017
- 3 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 3.1 Den 8. Mai lebendiger gestalten - Potsdamer Schulen einbinden
Vorlage: 17/SVV/0446
Fraktion DIE LINKE
- 3.2 1. Änderungssatzung Verwaltungsgebührensatzung
Vorlage: 17/SVV/0489
Oberbürgermeister, FB Recht, Personal und Organisation
- 3.3 Neuausrichtung Standortmanagement Golm
Übernahme von zwei Gesellschaften
Vorlage: 17/SVV/0529
Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 3.4 Weiternutzung Rechenzentrum
Vorlage: 17/SVV/0536
Fraktion DIE LINKE
- 3.5 Beleuchtung des Weges zwischen Zeppelinstraße und Schafgraben
Vorlage: 17/SVV/0568
Fraktion SPD
- 4 Verständigung zur Einwohnerfragestunde
- 5 Mitteilungen der Verwaltung

- 5.1 Berichterstattung zum Beteiligungsverfahren Altbausiedlungen
Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 5.2 Dienstleistungen der Deutschen Post AG in der Landeshauptstadt Potsdam
Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 5.3 Ergebnisse Prüfauftrag - Weiterführung der Buslinie 612
Vorlage: 17/SVV/0702
Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 5.4 Information zur Umsetzung des Beschlusses 17/SVV/0251 "Besichtigung
Pfingstberg"
Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 5.5 Statistische Auswertung des Maerker-Portals 2016
Vorlage: 17/SVV/0699
Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 6 Sonstiges

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über
eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils
der Sitzung vom 12.07.2017 und vom 28.06.2017
- 7.1 Unterbringung und Betreuung in einer Gemeinschaftsunterkunft
Vorlage: 17/SVV/0692
Oberbürgermeister, FB Soziales und Gesundheit
- 8 Mitteilungen der Verwaltung
- 8.1 Personalangelegenheit
Oberbürgermeister, Fachbereich Recht, Personal und Organisation
- 9 Sonstiges

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Herr Finken eröffnet in Vertretung des Oberbürgermeisters die Sitzung.

**zu 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /
Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle
Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung
vom 12.07.2017, vom 04.07.2017 und vom 28.06.2017**

Herr Finken stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung sind 13 Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Hauptausschusses anwesend.

Hinsichtlich der vorliegenden öffentlichen Tagesordnung schlägt er folgende Änderungen vor:

Zurückzustellen ist:

- der **Tagesordnungspunkt 3.4, Weiternutzung Rechenzentrum, DS 17/SVV/0536**, da das Votum des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft fehlt.

Zu ergänzen ist:

- Unter **6., Sonstiges**, sollen die Themen - **Rechtsgutachten Kitafinanzierung**; und **Offener Brief des Amtes Niemeck bzgl. des Klinikums Bad Belzig** behandelt werden.

Gegen diese Änderungen in der Tagesordnung erhebt sich kein Widerspruch.

Die so geänderte Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der 60. Sitzung des Hauptausschusses vom 28.06.2017 wird mehrheitlich, bei 4 Stimmenthaltungen bestätigt.

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der 61. außerordentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 04.07.2017 wird mehrheitlich, bei 4 Stimmenthaltungen bestätigt.

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der 62. Sitzung des Hauptausschusses vom 12.07.2017 wird ebenfalls mehrheitlich, bei 3 Stimmenthaltungen bestätigt.

zu 3 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

**zu 3.1 Den 8. Mai lebendiger gestalten - Potsdamer Schulen einbinden
Vorlage: 17/SVV/0446
Fraktion DIE LINKE**

Herr Dr. Scharfenberg weist darauf hin, dass der Antrag ursprünglich mit einem eindeutigen Bezug zum 8. Mai eingebracht wurde. Erst in der Diskussion des Antrages im Ausschuss für Kultur und Wissenschaft sei ein Zusammenhang zum Gedenkkonzept der Landeshauptstadt Potsdam hergestellt worden. Den Änderungsantrag der Fraktion Bürgerbündnis-FDP trage die Fraktion DIE LINKE mit. In der geänderten Fassung des Antrages aus dem Ausschuss für Bildung und Sport würde der 8. Mai jedoch gar nicht mehr explizit genannt. Herr Dr. Scharfenberg betont, dass er ein allgemeines Konzept für alle Gedenktage kritisch sehe. Er fordert, dass die Fassung des Antrages aus dem Ausschuss für Kultur und Wissenschaft zuerst abgestimmt wird.

Herr Schüler merkt an, dass ihm die Fassung des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft nicht vorliegen würde. Herr Finken entgegnet, dass der Text allen Mitgliedern des Hauptausschusses vorliege. Der Antrag sei im Ausschuss für Kultur und Wissenschaft bereits vor der Sommerpause behandelt worden. Er bestätigt, dass der Antrag in der geänderten Fassung des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft zuerst abgestimmt werden soll.

Herr Heuer kündigt an, dass seine Fraktion die Fassung des Antrages aus dem Ausschuss für Kultur und Wissenschaft unterstützen wird.

Frau Aubel, Beigeordnete des Geschäftsbereichs Bildung, Kultur und Sport, bittet um eine Terminverschiebung für das Konzept bis **Januar 2018**. Herr Dr. Scharfenberg stimmt der Terminverschiebung zu.

Im Anschluss wird der Antrag in der Fassung des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft und mit der Terminverlängerung bis Januar 2018 zur Abstimmung gestellt:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit den Veranstaltern des Gedenkens an den Tag der Befreiung Deutschlands vom Faschismus **und anderen für Erinnerungs- und Gedenkkultur in Potsdam Verantwortlichen das Potsdamer „Konzept zur Erinnerungskultur“, zu überarbeiten bzw. zu ergänzen, mit dem Ziel, bei jungen Menschen Interesse an die Erinnerungs- und Gedenkkultur zu wecken bzw. zu verstärken. Insbesondere sollen sich Potsdamer Schulen bei Veranstaltungen aktiv einbringen können, z.B. durch Kunstprojekte oder den Einsatz neuer Medien.** ~~ein Konzept zu erarbeiten, welches den Potsdamer Schulen verstärkt die Möglichkeit bietet, sich an diesem Gedenken zu beteiligen.~~

Das Konzept soll der Stadtverordnetenversammlung im ~~September 2017~~ **Januar 2018** vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig **angenommen.**

zu 3.2 **1. Änderungssatzung Verwaltungsgebührensatzung**

Vorlage: 17/SVV/0489

Oberbürgermeister, FB Recht, Personal und Organisation

Herr Kube fragt, warum die Beurkundungsgebühren bei Vaterschaftsanerkennungen von Null auf 30 Euro steigen. Er merkt an, dass diese Gebühren besonders die Haushalte träfen, die generell schon wenig finanzielle Mittel zur Verfügung hätten. Gebühren können und sollten erhoben werden, jedoch nicht in dieser Höhe.

Herr Schubert antwortet, dass die Höhe der Beurkundungsgebühren bei Vaterschaftsanerkennungen in Brandenburg zwischen 22 und 58 Euro schwanken würde und das die Landeshauptstadt Potsdam dazu angehalten sei, Gebühren zu erheben. Herr Kube entgegnet, dass Brandenburg das einzige Bundesland sei, in dem solche Gebühren überhaupt erhoben werden.

Herr Exner weist in diesem Zusammenhang auf das Zukunftsprogramm hin und

merkt an, dass die Beurkundung beim Standesamt bereits jetzt gebührenpflichtig sei und bisher nur beim Jugendamt keine Gebühren erhoben würden. Herr Schubert ergänzt, dass die Landeshauptstadt Potsdam nicht frei in der Erhebung der Gebühren sei.

Herr Dr. Scharfenberg sagt, dass die rot markierten Änderungen in der Austauschseite auch für Volksbegehren gelten sollten. Auf Landesebene soll zukünftig eine entsprechende Regelung geschaffen werden. In der aktuellen Vorlage sei dies noch nicht berücksichtigt.

Im Anschluss wird die Vorlage mit der Austauschseite zur Abstimmung gestellt:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam (1. Änderungssatzung Verwaltungsgebührensatzung)

Abstimmungsergebnis:
mit Stimmenmehrheit angenommen,
bei einer Gegenstimme.

**zu 3.3 Neuausrichtung Standortmanagement Golm
Übernahme von zwei Gesellschaften
Vorlage: 17/SVV/0529**

Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung

Herr Finken liest die Vorlage vor. Da es keine Wortmeldungen dazu gibt, wird die Vorlage im Anschluss direkt zur Abstimmung gestellt:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

1. Das Standortmanagement für den Wissenschaftspark Potsdam-Golm soll ab dem 01.01.2018 gemeinsam durch die Landeshauptstadt Potsdam und die Universität Potsdam erbracht werden. Für diesen Zweck soll gemeinsam die GO:INcubator GmbH, einschließlich deren Tochtergesellschaft Standortmanagement Golm GmbH, erworben werden.
2. Die Landeshauptstadt Potsdam erwirbt 51 Prozent der Gesellschaftsanteile an der „GO:INcubator GmbH“ zum Kaufpreis von 19.125,- Euro.
3. Die Landeshauptstadt Potsdam stattet die Gesellschaften mit einer Anschubfinanzierung in Höhe von 51.000,- Euro sowie einer Liquiditätsausstattung in Höhe von 102.000,- Euro aus. Die Liquiditätsausstattung erfolgt in Form einer zweckgebundenen Einzahlung in die Kapitalrücklage.
4. Die Arbeit des Standortmanagements für die Jahre 2018 bis 2022 wird - vorbehaltlich der notwendigen Haushaltsbeschlüsse - mit einem jährlichen Beitrag der Landeshauptstadt Potsdam in Höhe von 42.000,- Euro unterstützt.
5. Die Führung der Gesellschaften gemeinsam mit der Universität

Potsdam (dann 49%-iger Anteilseigner) erfolgt auf der Basis der anliegenden Gesellschaftsverträge.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig angenommen.

zu 3.4 **Weiternutzung Rechenzentrum**
Vorlage: 17/SVV/0536
Fraktion DIE LINKE

zurückgestellt – Votum des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft fehlt

zu 3.5 **Beleuchtung des Weges zwischen Zeppelinstraße und Schafgraben**
Vorlage: 17/SVV/0568
Fraktion SPD

Auf eine Einbringung des Antrags wird verzichtet. Herr Rubelt sagt, dass die Verwaltung bereits Gespräche mit der Deutschen Bahn AG, Eigentümerin des Grundstücks, führen würde und ein Beschluss des vorliegenden Antrags nicht zwingend notwendig sei.

Anschließend wird der Antrag zur Abstimmung gestellt:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit der Deutschen Bahn AG als Eigentümer des Weges zwischen Zeppelinstraße und Schafgraben Gespräche mit dem Ziel der beleuchtungstechnischen Erschließung des Weges zu führen. Der Stadtverordnetenversammlung ist bis Dezember 2017 zu berichten.

Abstimmungsergebnis:
mit Stimmenmehrheit angenommen,
bei einer Gegenstimme.

zu 4 **Verständigung zur Einwohnerfragestunde**

Herr Kümmel, Leiter des Büros des Oberbürgermeisters, verweist auf die schriftlich vorliegenden Einwohnerfragen und stellt die Vorschläge der Verwaltung zu deren Beantwortung vor. Die Fragen 1, 4 und 7 sollen durch den Geschäftsbereich Soziales, Jugend, Gesundheit und Ordnung beantwortet werden. Die Fragen 3, 5, 6 und 8 durch den Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt. Frage 2, zu eventuellen Unterrichtsproblemen an Potsdamer Schulen, soll nicht beantwortet werden, da das Thema Bildung Sache des Landes Brandenburg sei.

Frau Dr. Müller spricht sich dagegen aus, die Frage 2 nicht zu beantworten und fordert, dass die Landeshauptstadt Potsdam die gefragten Informationen vom Land Brandenburg einholen soll. Herr Kirsch fragt anschließend, ob dies kurzfristig überhaupt möglich sei.

Herr Kümmel betont, dass in der Einwohnerfragestunde nur Themen behandelt werden sollten, die auch Sache der Landeshauptstadt Potsdam seien. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die Verwaltung zum „Auskunftsbüro“ für Fragen zu allen möglichen Themengebieten werde. Herr Exner und Frau Dr. Wegewitz schließen sich dieser Auffassung an.

Herr Schüler erinnert an den „Lehrerersatzpool“, der durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde und regt an, darüber zu informieren.

Herr Dr. Scharfenberg weist darauf hin, dass die Stadt Schulträger sei. Es würden in den vorliegenden Fragen wichtige Punkte angesprochen, die zu beantworten seien. Der Bürger würde „verprellt werden“, sollten die Fragen nicht beantwortet werden.

Herr Heuer bietet an, die Antworten auf die gestellten Fragen beim zuständigen Landesministerium einzuholen und diese anschließend dem Fragestellenden zur Verfügung zu stellen.

Frau Müller fragt, was dem Fragestellenden in der Zwischenzeit geantwortet werden soll. Herr Finken antwortet, dass ihm mitgeteilt werden solle, dass die Antworten beim zuständigen Landesministerium eingeholt und ihm anschließend schriftlich zur Verfügung gestellt würden.

Über die vorgeschlagene Vorgehensweise wird anschließend abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:
mit Stimmenmehrheit angenommen,
bei einer Stimmenthaltung.

zu 5 Mitteilungen der Verwaltung

zu 5.1 Berichterstattung zum Beteiligungsverfahren Altbausiedlungen Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung

Herr Jetschmanegg, Fachbereichsleiter Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung, stellt mit Hilfe einer Präsentation das durchgeführte Dialogverfahren vor und geht auf die Ausgangssituation, die Ergebnisse und den Ablauf des Beteiligungsverfahrens ein. Anschließend übernimmt Herr Westphal, Geschäftsführer der ProPotsdam GmbH, und geht weiter auf den baulichen Zustand der besprochenen Altbausiedlungen sowie den Sanierungsprozess ein.

Herr Kirsch fragt, wie hoch die Sanierungskosten pro Quadratmeter in der Heidesiedlung waren. Er fragt weiter nach der höchsten Miete im Objekt Behlerstraße und warum das Dachgeschoss in der Heidesiedlung nicht ausgebaut worden sei.

Herr Westphal antwortet, dass die Baukosten in der Heidesiedlung zwischen 1.800 und 2.200 Euro je Quadratmeter gelegen hätten. Zum Ausbau des Dachgeschosses könne er keine Aussage machen. Die Höchstmiete in der Behlerstraße läge bei 9,50 Euro.

Herr Heuer fragt, ob es in den in der Präsentation dargestellten Objekten frei

vermietbare Wohnungen gebe. Herr Westphal antwortet, dass ihm keine Leerstände bekannt seien.

Herr Kube fragt, ob die Einnahmen aus den Mieten vor der Sanierung der genannten Objekte bei der Finanzierung der jetzt durchgeführten Sanierung berücksichtigt wurden. Herr Westphal beantwortet diese Frage mit einem Ja.

Herr Dr. Scharfenberg erinnert an die geführten Diskussionen mit den Mietern und fragt, wie viele Mieter nach der Sanierung in ihren Wohnungen geblieben sind. Herr Westphal kann hier keine genaue Zahl nennen, betont aber, dass es sehr viele Mieter seien. Eine genaue Zahl könne er bei Bedarf nachliefern.

Abschließend lobt Herr Finken die geleistete Arbeit und dankt für die Präsentation. Die Mitteilung wird **zur Kenntnis** genommen.

zu 5.2 Dienstleistungen der Deutschen Post AG in der Landeshauptstadt Potsdam
Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung

Herr Jetschmanegg, Fachbereichsleiter Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung, führt in den Tagesordnungspunkt ein. Im Anschluss stellt Frau Brandes-Herlemann, Regionale Politikbeauftragte der Deutschen Post AG, in einer Präsentation die Situation der Deutschen Post AG im Allgemeinen und die Pläne für die Landeshauptstadt Potsdam vor. Im Anschluss erhalten die Mitglieder des Hauptausschusses die Möglichkeit Fragen zu stellen.

Frau Müller berichtet, dass Briefe teilweise sehr lange unterwegs seien fragt nach den normalen Laufzeiten. Sie fragt weiter danach, an welchen Tagen in Potsdam die Post zugestellt werde. Frau Brandes-Herlemann antwortet, dass Briefe in der Regel einen Tag später beim Empfänger ankommen sollen. Die Zustellung erfolge an 6 Tagen in der Woche.

Herr Dr. Scharfenberg bedankt sich bei Frau Brandes-Herlemann und sagt, dass die Schließungen der Postfilialen im Stern-Center und in Babelsberg „absurd“ seien. Der Bedarf sei an diesen Standorten gegeben. Er fragt, ob die Versorgung laut Richtlinie in Potsdam gegeben sei. Frau Brandes-Herlemann antwortet, dass es schwierig sei Betreiber für die Filialen zu finden. Die Versorgung entsprechend Richtlinie werde jedoch sichergestellt. Die angesprochene Filiale im Stern-Center sei von der Postbank, einem mittlerweile eigenständigem Unternehmen, betrieben worden. Bezüglich der Post Filiale in Babelsberg sei man um eine Lösung bemüht.

Herr Schultheiß erkundigt sich danach, ob bereits Elektro-Lieferwagen in Potsdam eingesetzt werden. Frau Brandes-Herlemann antwortet, dass dies im Zustellbereich Berlin/Potsdam noch nicht der Fall sei.

Herr Finken bedankt sich bei Frau Brandes-Herlemann. Die Mitteilung wird **zur Kenntnis** genommen.

zu 5.3 Ergebnisse Prüfauftrag - Weiterführung der Buslinie 612
Vorlage: 17/SVV/0702
Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung

Die Mitteilungsvorlage wird **zur Kenntnis** genommen.

zu 5.4 Information zur Umsetzung des Beschlusses 17/SVV/0251 "Besichtigung Pfingstberg"

Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

Herr Rubelt schlägt den 13. November 2017, 15 bis 17 Uhr als Besichtigungstermin für den geschlossenen Park am Pfingstberg vor. Eine vorherige Besichtigung des Areals sei nicht möglich. Es gibt keine weiteren Nachfragen.

**zu 5.5 Statistische Auswertung des Maerker-Portals 2016
Vorlage: 17/SVV/0699**

Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung

Herr Jetschmanegg, Fachbereichsleiter Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung, führt in den Tagesordnungspunkt ein und erklärt das Maerker-Portal als Teil der Bürgerbeteiligung. Im Anschluss stellt Frau Schmidt, Sachbearbeiterin Ideen- und Beschwerdemanagement/Maerker-Redakteurin, im Rahmen einer Präsentation die wichtigsten Kennzahlen aus dem Jahr 2016 dar.

Herr Schultheiß lobt das Maerker-Portal als wichtiges Werkzeug, um schnell und einfach auf Missstände in der Stadt reagieren zu können. Er bittet darum, den Vortrag bitte auch vor dem Beteiligungsrat zu halten.

Frau Dr. Schröter fragt, ob es auch Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürgern zu erledigten Maerker-Einträgen gibt. Frau Schmidt antwortet, dass dies eher selten der Fall ist.

zu 6 Sonstiges

Rechtsgutachten Kitafinanzierung

Herr Schubert, Beigeordneter des Geschäftsbereichs Soziales, Jugend, Gesundheit und Ordnung, berichtet, dass noch Nacharbeiten am Gutachten notwendig seien. Eine genaue Vorstellung des Gutachtens solle am 13.09.2017 in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

Frau Dr. Müller fragt, wie die Aufgabenstellung an den Gutachter lautete. Herr Schubert antwortet, dass geklärt werden sollte, wer welche Ansprüche, in welcher Höhe und gegenüber wem hätte.

Offener Brief des Amtes Niemeck bzgl. des Klinikums Bad Belzig

Herr Schubert berichtet über die Antwort der Landeshauptstadt Potsdam auf den offenen Brief des Amtes Niemeck bezüglich des Klinikums Bad Belzig. Das Schreiben läge den Fraktionen vor.

Frau Dr. Müller fragt, welche Leistungen im Klinikum Bad Belzig gewollt sind und regt ein Gespräch mit dem zuständigen Ministerium im Oktober an. Eine „vernünftige“ Kommunikation müsse wieder hergestellt werden. Herr Schubert betont, dass es keine Rückmeldung auf das Antwortschreiben der Landeshauptstadt Potsdam gegeben habe. Die Klärung des Sachverhaltes solle intern und nicht offen erfolgen.

Herr Dr. Scharfenberg merkt an, dass es einen Zwischenbericht zur AG Wohnungstausch geben sollte. Herr Schubert kündigt diesen für die nächste Sitzung des Hauptausschusses am 27.09.2017 an.

**Einwohnerfragestunde in der
33. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 13. September 2017 – Themenübersicht**

Gemäß Anlage 1 - Richtlinie zur Regelung der Einwohnerfragestunde in der Stadtverordnetenversammlung - der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 03. Mai 2017, hat der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 06. September 2017 die eingereichten Fragen geprüft.

Die zur Beantwortung in der Einwohnerfragestunde zugelassenen Fragen betreffen folgende Themen:

- **Zentrale Koordination frei werdender Kita-Plätze - Kita Datenbank**
- **Abriss des Fachhochschul-Gebäudes am Alten Markt (2 Fragen)**
- **Kapazitätsprobleme bei der Bearbeitung von Anträgen im Fachbereich Ordnung und Sicherheit/Bereich Bürgerservice Kfz-Zulassung/Fahrerlaubnis**
- **Leitbauten und Leitfassaden des Karrees Friedrich-Ebert Straße, Schlosstraße, Kaiserstraße, Schwerdfegerstraße**
- **Sachstand zum Kino Charlott an der Zeppelinstraße**
- **Fütterung von freilebenden Tauben und Wildtieren**

Die Beantwortung der zugelassenen Fragen zu den genannten Themengebieten findet am Mittwoch, dem 13. September 2017, in der Zeit von 19 bis 20 Uhr im Rahmen der 33. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam statt.



Dialogverfahren zur Zukunft der Altbausiedlungen

Hauptausschuss, 6.9.2017

- Instandsetzungsbedürftige Gebäude
- Hohe Baukosten
- Hoher Finanzierungsbedarf:
Ohne Fördermittel Verkauf
notwendig



Beteiligungsverfahren mit Unterstützung der WerkStadt für
Beteiligung



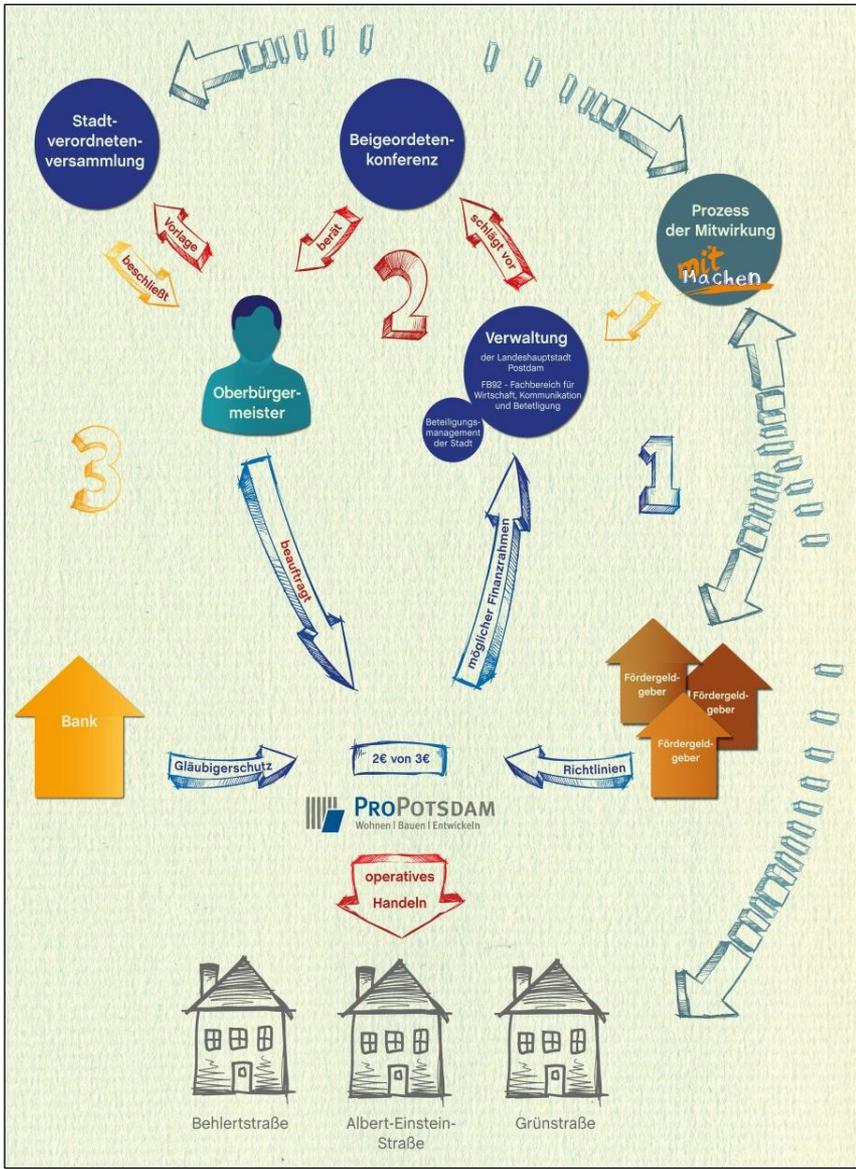
**WerkStadt für
Beteiligung**
Potsdam mitgestalten

**mit
Machen e.V.**

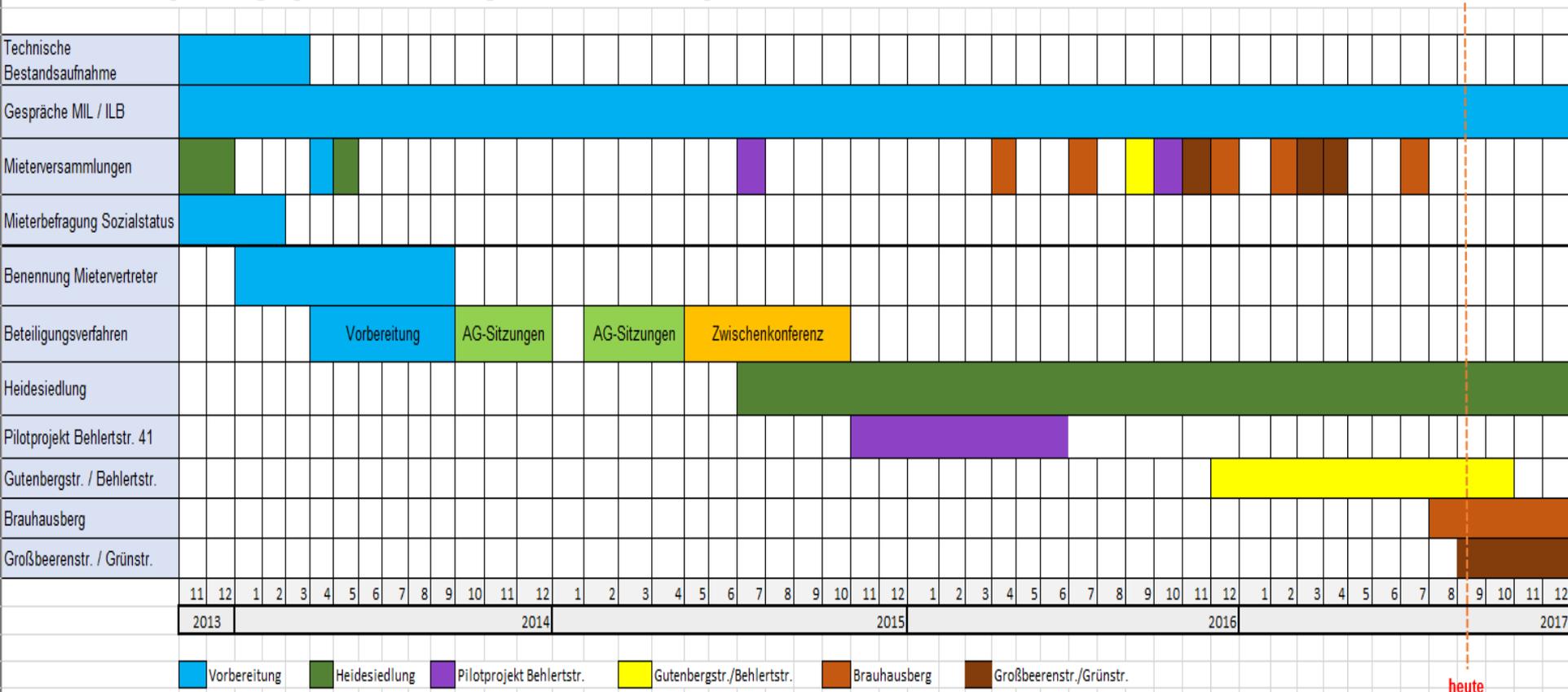
1. Kein Verkauf der Siedlungen
2. (ungeplantes) Investitionsvolumen rd. +50 Mio. Euro
3. Trotzdem:
Sozialverträgliche Mieten

→ Das Beteiligungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen.

→ Die Sanierung befindet sich in der Umsetzung. Die Mieterbetreuung erfolgt individuell und die Mieterkommunikation kontinuierlich.



Zeithorizont - Bürgerbeteiligungsverfahren ehemaliger Restitutionssiedlungen



Baulicher Zustand vor Sanierung



- Sanierungsgebiet Babelsberg
- Baujahr ab 1926
- erhebliche bauliche Mängel in der Substanz
- Heizungsart: Kohleöfen & Gas-Einzelraum-Heizer
- Denkmal nach Denkmalliste Land BRBG



Heidesiedlung

Großbeerenstr. 92 - 102 g, Heideweg 20 A und B, Pestalozzistr. 1 - 5 u

Mieteinheiten	82 nach Zusammenlegung (89)
Fördermittel	Mietwohnungsbauförderung nach Förderrichtlinie 2014 i. V. m. Spitzenfinanzierung (Soziale Stadt)
Mietpreisbindung (NKM/m ² Wfl.)	Mod.umlage max. 1,53 €, max. 5,50 € Neuvermietung: 5,50 € (für WBS-Berechtigte)
Mietpreis- und Belegungsbindung	100% (82 Wohnungen unmittelbar)
Bauabschnitte	<ol style="list-style-type: none"> 1. BA: Großbeerenstr. 92, Pestalozzistr. 1 - 5 u, Heideweg 20 A und B (Juli 2015 – Juli 2016) 2. BA: Großbeerenstr. 94 - 102 g (August 2016 – Juli 2017) <p>Heidehaus (Okt. 2017 – Nov. 2018)</p>

Baulicher Zustand vor Sanierung



- Baujahr 1935
- 21 Aufgänge, 131 Wohnungen
- Gebäude sind komplett unsaniert, teilweise desolates Bild
- durchgehend nicht ausgebaute, unbeheizte Dachgeschosse
- Gebäude sind vollständig unterkellert
- Dachentwässerung in sehr schlechtem Zustand, ebenso in geringerem Maße die Dacheindeckung
- Ausstattung der Wohnungen bauzeitlich, veraltet oder abgenutzt
- diverse Heizarten (Schwerpunkt Kohlen- und Gasheizungen)



Pilotprojekt Behlerstraße 41

Mieteinheiten	30
Fördermittel	ohne (freifinanziert); kein Denkmalschutz
Mietmodell (NKM/m ² Wfl. nach Sanierung)	„Drittel-Modell“ (10 Jahren) 1/3 Kappung 5,80 € (KdU - für WBS-Berechtigte) 1/3 Kappung 6,50 € abhängig von der HH-größe 1/3 Neuvermietung > 7,00 €
Bauzeit	Nov. 2015 – Juni 2016



Bauvorhaben Behlerstraße 44 / Gutenbergstr. 54-57

Mieteinheiten	35
Fördermittel	ohne (freifinanziert); kein Denkmalschutz
Mietmodell (NKM/m ² Wfl. nach Sanierung)	„Drittel-Modell“ (10 Jahren) 1/3 Kappung 5,80 € (KdU - für WBS-Berechtigte) 1/3 Kappung 6,50 € abhängig von der HH-größe 1/3 Neuvermietung > 7,00 €
Bauzeit	Dez. 2016 – Okt. 2017

Baulicher Zustand vor Sanierung



- Baujahr: 1930-1932
- 19 Aufgänge, 145 Wohnungen (davon 20 Leerwohnungen)
- Sanierungsplanung in 6 Bauabschnitten
- Denkmalschutzauflagen, da Einzeldenkmal
- Mischheizungen: Gas-Etagenheizungen, Ofenheizung, Ölheizungen



Brauhausberg 25 – 35, Albert-Einstein-Str. 10 – 24

Mieteinheiten	145
Finanzierung	Mietwohnungsbauförderung nach Förderrichtlinie 2016
Mietpreis- und Belegungsbindung	75 % davon 50 % WBS und 50% WBS + 40
Mietpreisbindung (NKM/m ² Wfl.)	
Bestandsmieter mit WBS	Mod.umlage 1,53 €, max. 5,50 €
mit WBS +40	Mod.umlage 1,53 €, max. 7,00 €
ohne WBS	7,50 €
Neuvermietung	9,50 €
Bauabschnitte	<ol style="list-style-type: none"> 1. BA: Brauhausberg 32-35 (31.07.2017 – Mai 2018) 2. BA: Brauhausberg 30-31 (März 2018 – Nov. 2018) 3. BA: Albert-Einstein-Str. 10-14g (Juli 2018 – Juni 2019) 4. BA: Albert-Einstein-Str. 20-24g (März 2019 – Dez. 2019) 5. BA: Albert-Einstein-Str. 16-18g/Brauhausberg 29 (Juni 2019 – Juli 2020) 6. BA: Brauhausberg 25-28 (März 2020 – Januar 2021)

Baulicher Zustand vor Sanierung



- Baujahr: 1927
- 6 Aufgänge, 62 Wohnungen
- Putz großflächig verwittert und abgeplatzt
- mangelhafter energetischer Zustand der Dachgeschosse
- Grünstr. 2-8 ist bereits an die Fernwärme angeschlossen
- überwiegend Einzelofenbeheizung in der Großbeerenstr.
- dezentrale Warmwasseraufbereitung (Durchlauferhitzer, Boiler bzw. Öfen)
- kleine und unkomfortable Bäder
- mangelhafte Bauwerksabdichtung



Großbeerenstr. 155 – 157 u/ Grünstr. 2 – 8 g

Mieteinheiten	59 nach Zusammenlegung (62)
Finanzierung	Mietwohnungsbauförderung nach Förderrichtlinie 2016
Mietpreis- und Belegungsbindung	75 %, davon 50 % WBS und 50% WBS + 40
Mietpreisbindung (NKM/m ² Wfl.)	
Bestandsmieter mit WBS	Mod.umlage 1,53 €, max. 5,50 €
Mit WBS +40	Mod.umlage 1,53 €, max. 7,00 €
ohne WBS	7,50 €
Neuvermietung	9,50 €
Bauabschnitte	<ol style="list-style-type: none"> 1. BA Großbeerenstr. 155 – 157u (August 2017 – August 2018) 2. BA Grünstr. 2-8g (August 2018 – Sept. 2019)

Bettina Brandes-Herlemann, Regionale Politikbeauftragte



Die Deutsche Post in Potsdam

Hauptausschuss der Landeshauptstadt Potsdam,

6. September 2017



SPIEGEL ONLINE DER SPIEGEL SPIEGEL.TV

Dieselskandal
Elektrotransporter der Post wird zum Renner

Weil kein Autobauer mitmachen mochte, baut die Deutsche Post nun einen Elektrotransporter in Eigenregie und will die Produktion auf 20.000 Fahrzeuge verdoppeln. Der Dieselskandal heizt die Nachfrage an.

Dienstag, 08.08.2017 12:55 Uhr

Drucken Nutzungsrechte Feedback

Während VW und Co. von Skandal zu Skandal stolpern, hat die Autokrise auch einen überraschenden Gewinner: die Deutsche Post. Offenbar verleiht die Dieselskandal nämlich einem Zukunftsprojekt des Logistikkonzerns neuen Schub: Nach Angaben von Finanzchefin Melanie Kreis verzeichnet die Post eine rege Nachfrage nach ihrem in Eigenregie entwickelten Elektrotransporter.

SPIEGEL ONLINE DER SPIEGEL SPIEGEL.TV

Test in Berlin
DHL will Pakete in VW-Kofferräume liefern

Postboten sollen künftig Pakete direkt in den Kofferraum der Kunden legen. Bei einem Testprojekt in Berlin prüft DHL, ob sich VW-Autos als mobile Paketboxen eignen.

Dienstag, 05.09.2017 15:56 Uhr

Drucken Nutzungsrechte Feedback Kommentieren

DHL, die Logistiktochter der Deutschen Post, testet nun auch gemeinsam mit Volkswagen die Kofferraumzustellung in Berlin. In der Hauptstadt stehen Interessenten ab sofort 50 VW Polo für jeweils vier Wochen für den Test zur Verfügung, wie DHL mitteilte. Die Boten von DHL deponieren Pakete für die Kunden auf Wunsch im Kofferraum dieser Autos. Zugang haben die Boten dabei jeweils immer nur für einen bestimmten Zeitraum.

DER TAGESSPIEGEL

WIRTSCHAFT SPORT KULTUR WELT MEINUNG MEDIEN WISSEN QUEER VERBRAUCHER

18r Kamera Immobilien Finanzen Stellensuche Köpfe E-Mobility Startups des Tages

rsandhandel

21.12.2016 05:56 Uhr

Vie Roboter und Drohnen Paketdienste entlasten

cht nur zur Weihnachtszeit. Die menschlichen Paketzusteller bekommen Unterstützung von stellrobotern, Auslieferungsdrohnen und autonomen Transportern. Tests sind vielversprechend.

HENRIK MORTSIEFER

„Blekkopter“ der Deutschen Post flog Anfang 2016 in Rot im Winkel Pakete auf eine Alm in 1200 Metern Höhe. FOTO.

Handelsblatt

FINANZEN UNTERNEHMEN POLITIK TECHNIK SPORT VIDEO AUTO PANORAMA SOCIAL MEDIA SERVICE

DEUTSCHE POST STARTET PILOTPROJEKT

Briefzustellung nur noch an ausgewählten Tagen

Datum: 02.09.2017 12:05 Uhr • Update: 02.09.2017, 14:47 Uhr

Noch ist die Deutsche Post gesetzlich verpflichtet, an jedem Tag Briefe auszutragen. Doch die Digitalisierung könnte das unnötig machen. Die Post testet nun, ob die Zustellung an einigen wenigen Tagen möglich ist.



Deutsche Post

Frankfurter Allgemeine
Wirtschaft

2.384,71 +0,11 % DAX + 22.124,97 +0,19 % DOW JONES 21.987,56 +0,18 % EUR/USD 1,1911 +0,12 %

ELEKTROTRANSPORTER DER POST

„Wir haben das in Rekordzeit auf die Räder gestellt“

AKTUALISIERT AM 16.08.2017 - 14:10

Die Post und Ford wollen beim Elektrotransporter Streetscooter noch stärker zusammenarbeiten. Ein beachtliches Ergebnis haben sie bereits erreicht.

Filialen und Packstationen



Wir sind die Post für Deutschland

› Wir betreiben Deutschlands größtes Filialnetz für Privatkunden



- über **27.000** Filialen, DHL Paketshops und Verkaufspunkte mit täglich rund **2,0 Mio.** Kunden
- **53 Std.** durchschnittliche Wochenöffnungszeit je Verkaufsstelle
- Weitere Kundenkontaktpunkte sind rund um die Uhr erreichbar:
 - **110.000** Briefkästen
 - **3.000** Packstationen (mit 300.000 Fächern für rund 10 Mio. registrierte Kunden)
- Internet- und Mobildienstleistungen (z.B. Online-Frankierung, Marke Individuell, Handyporto, Postfinder, Umrountung für Pakete usw.)



Die Verkaufsstellen der Deutschen Post

› Partner-Filialen

Die Partner der Deutschen Post bieten in bundesweit mehr als 13.000 Filialen Postdienstleistungen an. Umfragen zufolge ist die Resonanz bei den Kunden durchweg positiv. Auch die Partner zeigen sich zufrieden, da das Angebot von Postleistungen auch die Kundenfrequenz im Hauptgeschäft erhöht.

Die postalischen Dienstleistungen sind abhängig vom Standort und der jeweiligen Nachfrage – sie entsprechen aber immer den Vorgaben der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV). Das Angebot von **Postbankdienstleistungen** ist standortabhängig (und unterfällt nicht der PUDLV).

› DHL Paketshops

Für den schnellen und bequemen Versand von frankierten Päckchen, Paketen und Retouren. Verkauf von Paket- und Briefmarken.

› Verkaufspunkte

Für den unkomplizierten Kauf von Briefmarken, Paket- und Einschreibemarken.





Die Deutsche Post betreibt auch in der Landeshauptstadt Potsdam ein dichtes Servicenetz:

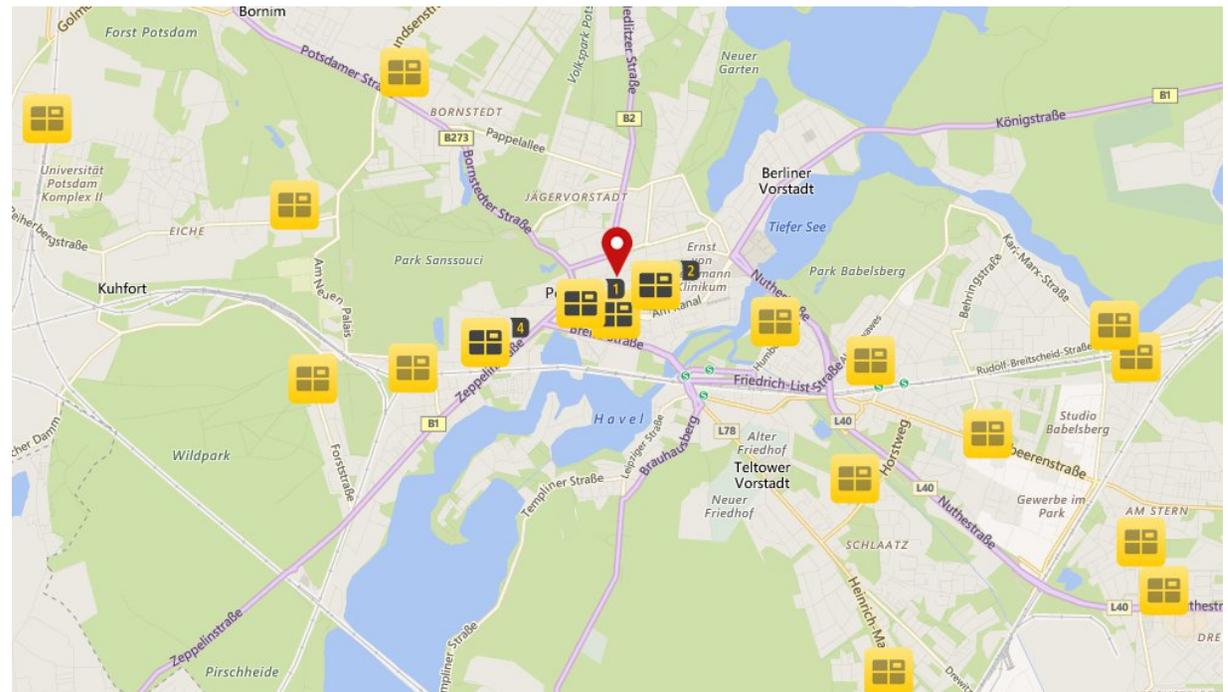
- **24 Partner-Filialen**
davon 9 Filialen, die auch **Postbankdienstleistungen** anbieten
- **24 DHL Paketshops**
- **11 Verkaufspunkte**





Packstationen in Potsdam

- Das Packstationsnetz in Potsdam wurde in diesem Jahr stark ausgebaut:
- 6 zusätzliche Standorte sowie 2 Packstationen als Ersatz für weggefallene Standorte
- insgesamt jetzt: 18 Packstationen im Stadtgebiet

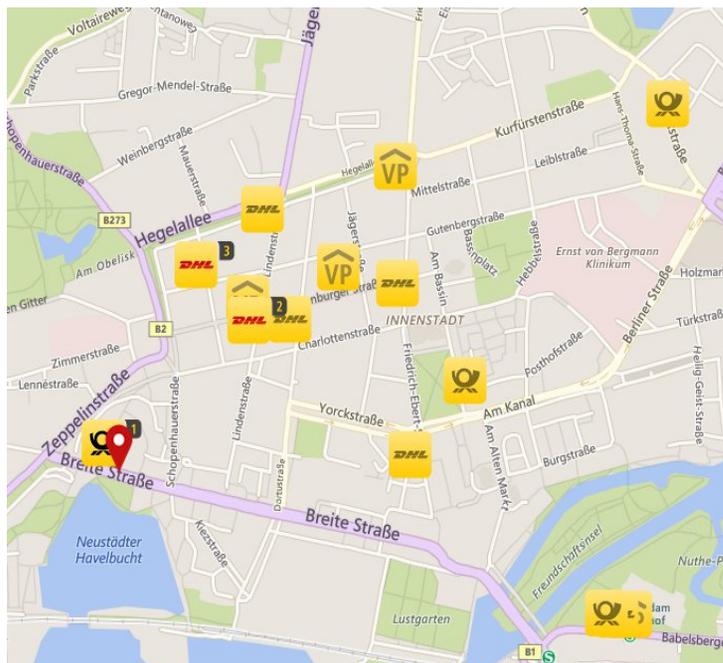


Der Postfinder im Internet



Der Postfinder bietet schnell und bequem alle Informationen über das Servicenetz der Deutschen Post

 www.deutschepost.de/postfinder



Top Services und Produkte



› Filiale finden



› Briefkästen finden



› Postleitzahlen finden



› Sendung verfolgen



Welche postalische Einrichtung suchen Sie?

Filialen und DHL Paketshops



Briefkästen



Packstationen und Paketboxen



Online Filiale

› Alle Postprodukte online

Für Postbankkunden

- › Filialen mit Postbank
- › Geldautomaten / Shell-Bargeldservice
- › Kontoauszugsdrucker

Selbstbedienung

- › Briefmarkenautomaten
- › Post 24/7 Station (nur Berlin / Bonn)
- › Postfachanlagen

Für Geschäftskunden

- › Geschäftspostannahmen
- › Großannahmestellen Brief
- › Direkt Marketing Center



Brief- und Paketzustellung



Wir sind die Post für Deutschland

- Wir stellen täglich Millionen von Sendungen an Millionen von Haushalten zu
– überall in Deutschland!



- **59 Mio.** Briefsendungen (national) pro Tag (bis zu 100 Mio. täglich vor Weihnachten)
- **4,3 Mio.** Paketsendungen pro Tag (bis über 7 Mio. zu Weihnachten)
- **84.000** Briefzusteller
- **19.000** Paketzusteller
- **rund 110.000** Briefkästen
- **rund 800.000** Postfächer
- **Mehr als 45 Mio.** zu bedienende Haushalte und Geschäftsadressen
- Zustellung an **6 Tagen** deutschlandweit



Wir sind die Post für Deutschland

- › Wir beschäftigen gut qualifizierte und gut bezahlte Mitarbeiter - und sind mit 13.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer der größten Arbeitgeber in Brandenburg und Berlin



- Beschäftigungsverhältnisse vollversicherungspflichtig
- Über 90% unbefristete Vollzeitstellen
- Löhne durch Tarifverträge geregelt (weit höher als der Mindestlohn)
- Kündigungs- und Rationalisierungsschutz:
Ausschluss betriebsbedingter Beendigungskündigungen bis Ende 2019
Ausschluss der Fremdvergabe von Zustellbezirken in der Brief- und Verbundzustellung bis Ende 2018
- Seit November 2013: zukunftsweisender Generationenvertrag mit altersgerechten Arbeitsmodellen für die Vorruhestandsphase (Finanzierungsmodell basierend auf 3 Säulen: Zeitwertkonten, Altersteilzeit, Demographiefonds)
- Im Jahr 2017 bieten wir 2.500 neue Ausbildungsplätze an, davon 124 in Berlin und Brandenburg



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Bettina Brandes-Herlemann

Regionale Politikbeauftragte für Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt

Deutsche Post AG

NL Multikanalvertrieb

Am Bremsenwerk 1

10317 Berlin

Telefon 030 83200-4906

Telefax 030 83200-4996

Mobil 0170 / 573 93 70

E-Mail Bettina.Brandes-Herlemann@DeutschePost.de

Statistische Auswertung des Maerker-Portals 2016



Zentrale Ergebnisse

(Seite 5 im Bericht)

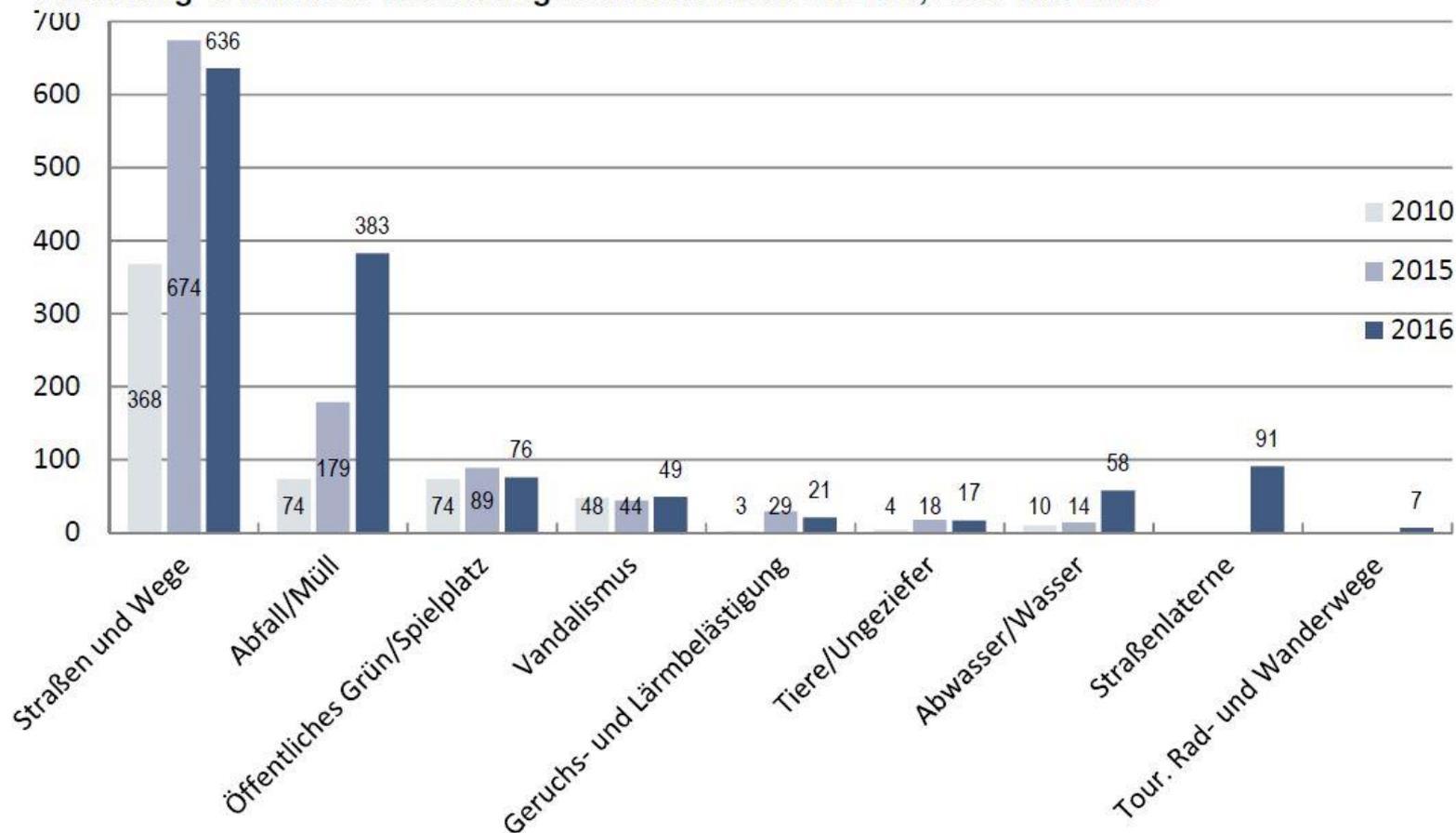
Vergleich	2015	2016
Hinweise insgesamt	1065	1370
Monatlicher Durchschnitt	89	114
Anonyme Hinweise	171 (16 %)	297 (21 %)
Eingänge per Maerker-App	35 (3 %)	363 (26 %)
Gelöschte Einträge	36 (3 %)	67 (5 %)

Tabelle 1: Vergleich der Nutzungsdaten von 2015 und 2016.

Zentrale Ergebnisse

(Seite 6 im Bericht)

Abbildung 1: Hinweise nach Kategorien in den Jahren 2010, 2015 und 2016.



Zentrale Ergebnisse



	Stadt-/Ortsteil	Anzahl
1	Nördliche Innenstadt	153
2	Stern	132
3	Brandenburger Vorstadt	105
4	Bornstedt	94
5	Schlaatz	85
6	Babelsberg Süd	80
7	Babelsberg Nord	76
8	Südliche Innenstadt	69
9	Fahrland	61
10	Potsdam West	57
11	Nauener Vorstadt	46
12	Groß Glienicke	44
13	Waldstadt II	38
14	Teltower Vorstadt	32
15	Drewitz	32
16	Bornim	28
17	Eiche	27
18	Golm	26

	Stadt-/Ortsteil	Anzahl
19	Forst Potsdam Süd	21
20	Kirchsteigfeld	21
21	Waldstadt I	20
22	Gebietsübergreifend	17
23	Wildpark	17
24	Neu Fahrland	14
25	Templiner Vorstadt	12
26	Jägervorstadt	11
27	Satzkorn	11
28	Berliner Vorstadt	9
29	Marquardt	7
30	Nedlitz	5
31	Grube	5
32	Sacrow	4
33	Industriegelände	3
34	Uetz-Paaren	3
35	Klein Glienicke	2

(Seite 9 im
Bericht)

Tabelle 7: Stadtteil-Ranking: Anzahl der Hinweise nach Stadt- und Ortsteilen.

Erkenntnisse

- Weiter steigende Nutzungszahlen sind zu erwarten.
- Themenbildung ist abhängig von Nutzungsintensität der Einwohnerinnen und Einwohner.
 - Nicht vergleichbar mit repräsentativer Befragung.
- Auf Problemlagen und Defizite wird unabhängig von der jährlichen Auswertung reagiert.
- Jährliche Auswertung
 - dient einer Übersicht für die Verwaltung mit Vergleichswerten aus vorherigen Jahren
 - und wird veröffentlicht, um Transparenz herzustellen.



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!